

# **Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)**

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1987

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Januar 1987

Nr. 1

## **I n h a l t**

**Seite**

Prüfungsordnung der  
Universität Karlsruhe (TH) für den  
Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

2

# Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

Vom 16. September 1986

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 UG mit Erlaß vom 28. Juli 1986, Az.: III-814.111/3, der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe am 14. Juli 1986 beschlossenen Prüfungsordnung zugestimmt:

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

### § 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Universität Karlsruhe der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ („Dipl.-Ing.“) verliehen.

### § 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Sie kann aufgeteilt in Fachgebiete gemäß § 8 und § 17 abgelegt werden. Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nach dem vierten Fachsemester abzulegen. Hat der Student die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungen bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nach dem sechsten Fachsemester nicht abgeschlossen, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten.

(3) Mit der Diplom-Hauptprüfung soll spätestens nach dem achten Semester begonnen werden.

(4) Genehmigte Urlaubssemester bleiben bei Abs. (2) und (3) außer Ansatz.

(5) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung werden in jedem Fach mindestens zweimal jährlich Prüfungstermine angesetzt.

(6) Für das Ablegen von Prüfungen muß der Kandidat im laufenden oder folgenden Semester als ordentlicher Studierender an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein. Ausnahmen regelt die zuständige Prüfungskommission.

(7) Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen.

(8) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zuständige Prüfungskommission gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 4 Prüfungskommissionen

(1) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplom-Hauptprüfung wird vom Fakultätsrat je eine beschließende Prüfungskommission gewählt. Diese Prüfungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

1. drei Professoren
2. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
3. ein studentisches Mitglied (mit beratender Stimme)

Die Amtszeit der Professoren und des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.

Der Fakultätsrat wählt aus der ersten Gruppe den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Prüfungskommissionen sind zuständig in allen Angelegenheiten der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung. Sie überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung. In Zweifelsfällen kann eine gemeinsame Erörterung im Fakultätsrat erfolgen, bevor die zuständige Prüfungskommission in gesonderter Sitzung endgültig entscheidet.

(3) Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer obliegt den zuständigen Prüfungskommissionen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Prüfungskommissionen berichten regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 5 Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes bei der Prüfungsabteilung der Universitätsverwaltung Karlsruhe einzureichen.

### § 6 Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an nicht deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen können von der Prüfungskommission angerechnet werden.

(4) Absolventen von Fachhochschulen oder gleichwertigen Hochschulen können Prüfungen gemäß § 8 (3) erlassen werden. Anträge sind an die Vorprüfungskommission zu richten.

(5) In begründeten Fällen können auch Teile einer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Vorprüfung angerechnet werden.

(6) Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhören der für die Fächer zuständigen Prüfer.

#### § 7 Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen

(1) Auf Grund des Antrages auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 5) erhält der Bewerber von der Prüfungsabteilung für die Fächer, in denen Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage 1 erbracht sein müssen, Laufzettel. Der Bewerber hat darauf die entsprechenden Bestätigungen von den zuständigen Prüfern eintragen zu lassen und legt die ausgefüllten Laufzettel der Prüfungsabteilung wieder vor. Die Prüfungsabteilung stellt die Vollständigkeit aller vorliegenden Unterlagen fest und händigt dem Bewerber die Zulassungsbescheinigungen zu den einzelnen Prüfungen aus. Diese Bescheinigungen hat der Bewerber bei den jeweiligen Prüfern bei der Meldung abzugeben.

(2) Kann ein Student ohne sein Verschulden die geforderten Prüfungsvorleistungen nicht nachweisen, so kann die Prüfungskommission ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

#### § 8 Ziel, Umfang und Art der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Grundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen Einzelfachprüfungen. Hierzu treten mündliche Ergänzungsprüfungen nach § 13 (2),
- b) schriftlichen Fachgruppenprüfungen über mehrere verwandte Einzelfächer. Hierzu treten mündliche Ergänzungsprüfungen nach § 13 (2),
- c) studienbegleitenden Klausuren nach dem Semester über Teile von Einzelfächern (Teilfächer), orientiert nach deren Lehrstoff. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Klausur erfolgreich abgeschlossen, so ist diese auf Antrag als Teilfachprüfung anzuerkennen,
- d) der erfolgreichen Teilnahme an den in Abs. 4 angegebenen Lehrveranstaltungen.

(3) In der Diplom-Vorprüfung werden folgende Einzelfächer und Fachgruppen nach den Bestimmungen des Abs. 2 geprüft:

1. Höhere Mathematik I gemäß (2)a und (2)c. Höhere Mathematik II gemäß (2)a. Werden beide Teilfächer Höhere Mathematik I und II gemäß (2)a abgelegt, so kann dies nur im gleichen Termin erfolgen.
2. Technische Mechanik I und II gemäß (2)a und (2)c, Technische Mechanik III gemäß (2)a. Werden zwei oder drei der Teilfächer Technische Mechanik I, II und III gemäß (2)a abgelegt, so kann dies nur im gleichen Termin erfolgen.
3. Physik gemäß (2)a.
4. Hydromechanik I und II gemäß (2)a und (2)c. Werden beide Teilfächer Hydromechanik I und II gemäß (2)a abgelegt, so kann dies nur im gleichen Termin erfolgen.
5. Grundlagen des Metall- und Holzbaus, Baukonstruktionslehre gemäß (2)b.
6. Vermessungskunde gemäß (2)a.
7. Baustofftechnologie gemäß (2)a.

(4) Nachweise gemäß Abs. (2)d sind vorzulegen zu:

1. Grundlagen der Darstellung
2. Darstellende Geometrie
3. Programmierkurs
4. Baugeologie

#### § 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen sollen in begrenzter Zeit und mit den zulässigen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Prüfungsfach gelöst werden. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung ergibt sich aus Anlage 2. Sie darf 5 Stunden nicht überschreiten.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; bei den Noten sehr gut und nicht ausreichend muß die Bewertung durch 2 Prüfer erfolgen. Einer der Prüfer muß Professor sein. Belege hierzu sind fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird innerhalb eines Jahres dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 10 Mündliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten ca. 20 Minuten. Mehrere Kandidaten können gemeinsam geprüft werden. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines oder mehrerer Beisitzer abzunehmen. Bei Fachgruppenprüfungen sind Beisitzer der beteiligten Einzelfächer hinzuzuziehen. Beisitzer müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.

(2) Studenten des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, dieses ist fünf Jahre aufzubewahren.

#### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen in den Einzelfächern bzw. Fachgruppen und die Noten bzw. die Bewertungen der einzelnen Teilprüfungsleistungen in den Teilfächern werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Das Ergebnis einer Fachgruppenprüfung gemäß § 8 Abs. (2)b gilt als eine Prüfungsleistung in einer Fachgruppe bei voller Kompensation der Teilleistungen in den beteiligten Einzelfächern. Prüfungen gemäß § 8 Abs. (2)a müssen in allen Teilfächern mindestens mit ausreichend (bis 4,0) bestanden sein, die Note im Einzelfach ist das arithmetische Mittel der Teilprüfungsleistungen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Noten 1, 2, 3, 4, 5, im Sinne der Urteile „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht ausreichend“ zu bewerten. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Einzelfächern und Fachgruppen nicht schlechter als „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind.

Die Gesamtnote wird als Mittelwert sämtlicher Noten gebildet, wobei die Einzelfächer Höhere Mathematik und Technische Mechanik doppeltes Gewicht erhalten.

Sie lautet:

bei einem Mittelwert	bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Mittelwert über 1,5	bis 2,5	„gut“
bei einem Mittelwert über 2,5	bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Mittelwert über 3,5	bis 4,0	„ausreichend“

Bei Anrechnung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen nach § 6 kann die Prüfungskommission diese bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt lassen. Es kann hierbei in Ausnahmefällen auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet werden.

In Ausnahmefällen kann der für die Bildung der Gesamtnote festzustellende Mittelwert auf Beschluß der Prüfungskommission zugunsten des Kandidaten um höchstens 0,1 verändert werden.

#### § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er ohne Abmeldung der Prüfung ferngeblieben ist, es sei denn, daß er verhindert war, sich abzumelden.

(2) Sofern sich dadurch eine Verlängerung der gemäß § 3 zulässigen Studiendauer ergeben kann, müssen die Gründe für den Rücktritt oder das Fernbleiben von einer Prüfung der Prüfungskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat der Prüfungskommission ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann von der Prüfungskommission ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### § 13 Wiederholung innerhalb der Diplom-Vorprüfung

(1) Sind Prüfungen gemäß § 8 Abs. (2) a + b mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden oder gelten sie gemäß § 12 als nicht bestanden, so sind sie spätestens im übernächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

Sind in den Einzelfächern Höhere Mathematik, Technische Mechanik und Hydromechanik Teilfächer nicht bestanden, so brauchen nur diese wiederholt zu werden.

(2) Die Entscheidung „nicht bestanden“ auf Grund einer schriftlichen Wiederholungsprüfung kann in jedem Fall nur erfolgen, wenn die Gelegenheit zu einer mündlichen Zusatzprüfung gegeben war. Die Endnote bildet sich als Mittelwert der letzten schriftlichen Prüfung und der Zusatzprüfung.

(3) Zweite Wiederholungen einzelner Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, der nach Stellungnahme der Prüfungskommission an den Rektor weiterzuleiten ist.

#### § 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern und Fachgruppen erzielten Noten, die Gesamtnote und einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 8 (4) genannten Lehrveranstaltungen enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält der Kandidat von der Prüfungsabteilung auf Antrag hierüber eine Bescheinigung, die die bestandenen und die nicht bestandenen Prüfungsleistungen sowie die nicht abgelegten Prüfungen enthält.

Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### III. Diplom-Hauptprüfung

#### § 15 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist vor der ersten Prüfung unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes bei der Prüfungsabteilung der Universitätsverwaltung Karlsruhe einzureichen.

(2) Dem Antrag ist von der Prüfungsabteilung stattzugeben, wenn das Zeugnis über die an der Universität Karlsruhe in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestandene Diplom-Vorprüfung oder ein entsprechend § 16 Abs. (2) bis (4) als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorliegt.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen regelt sich entsprechend § 7. Die erforderlichen Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 3 zusammengestellt. Prüfungsvorleistungen für ein gemäß § 17 Abs. (5) genehmigtes Spezialstudium werden von den zuständigen Prüfern im Einvernehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

(4) Für die Zulassung zur Vertieferprüfung ist der Prüfungsabteilung eine Bescheinigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des den Bestimmungen der Praktikantenordnung entsprechenden Baupraktikums vorzulegen.

#### § 16 Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studiensemestern sowie Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. (1) bis (3) und (6) entsprechend.

(2) Eine Diplom-Vorprüfung, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestanden wurde, wird anerkannt.

(3) Abgeschlossene Prüfungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestanden wurden, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Abgeschlossene Prüfungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen bestanden wurden, können von der Prüfungskommission vollständig oder teilweise anerkannt werden.

(5) In begründeten Fällen können auch Teile einer an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Hauptprüfung anerkannt werden.

### § 17 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- a) der Grundlagenprüfung gemäß Abs. 2 Ziff. 1,
- b) fünf Grundfachprüfungen,
- c) der Vertieferprüfung in der Vertiefungsrichtung,
- d) der Vertieferfachprüfung in einem Teilgebiet der Vertiefungsrichtung
- e) der Diplomarbeit,
- f) einem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer überfachlichen Lehrveranstaltung.

(2) In der Diplom-Hauptprüfung werden folgende Einzel-fächer und Fachgruppen, mit Untergliederung in Teilfächer, geprüft:

#### 1. Grundlagenfächer

- a) Höhere Mathematik III in allen Vertiefungsrichtungen
- b) Höhere Mathematik IV in den Vertiefungsrichtungen I und V
- c) Angewandte Statistik in den Vertiefungsrichtungen I bis IV
- d) Technische Mechanik IV in der Vertiefungsrichtung I
- e) Angewandte Mathematik in der Vertiefungsrichtung II
- f) Kontinuumsmechanik in der Vertiefungsrichtung V
- g) Operations Research in den Vertiefungsrichtungen II, III, IV

Die Grundlagenprüfung wird gemäß § 8 (2)a und c durchgeführt.

2. Baustatik gemäß § 8 (2)a und c
3. Konstruktiver Ingenieurbau (Vertiefungsrichtung I) gemäß § 8 (2)b
4. Wasserbau (Vertiefungsrichtung II) gemäß § 8 (2)b
5. Verkehr und Raumplanung (Vertiefungsrichtung III) gemäß § 8 (2)b
6. Baubetrieb (Vertiefungsrichtung IV) gemäß § 8 (2)b
7. Grundbau (Vertiefungsrichtung V) gemäß § 8 (2)b

(3) Aus den in Abs. 2 Ziff. 3–7 aufgeführten Fachgruppen haben die Studierenden zum Beginn des fünften Semesters, spätestens aber nach Abschluß des Vordiploms, eine Fachgruppe als Vertiefungsrichtung auszuwählen. In dieser Fachgruppe ist in der Regel die Diplomarbeit anzufertigen, und es ist darin die Vertieferprüfung nach § 8 (2)b abzulegen. Die Anfertigung der Diplomarbeit in einer anderen Fachgruppe bedarf der Zustimmung des Vertiefungslehrstuhls bzw. der Vertiefungsrichtung. Über ein Teilgebiet der Vertiefungsrichtung ist die Vertieferfachprüfung gemäß Anlage 4 abzu-legen.

(4) Die Prüfungen in den restlichen der unter Abs. 2 Ziff. 2–7 aufgeführten Fachgruppen gelten als Grundfachprüfungen gemäß Abs. 1b. Diese sowie die Grundlagenprüfung gemäß Abs. 1a können in beliebigen Prüfungsterminen abgelegt werden, wenn die geforderten Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3 erbracht sind.

(5) Mit Genehmigung des Vertiefungslehrstuhls bzw. der Vertiefungsrichtung und der Prüfungskommission darf ein Austausch eines der 4 Grundfächer unter Nr. 3 bis 7 des Abs. (2) mit einem anderen – auch aus einer anderen Fakultät – vorgenommen werden, wenn dadurch ein sinnvoll abgerundetes Spezialstudium gewährleistet ist. Der Antrag ist vom Kandidaten über den Vertiefungslehrstuhl bzw. die Vertiefungsrichtung an die Hauptprüfungskommission zu richten.

### § 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist eine Aufgabe, in der Regel in der von ihm gewählten Vertiefungsrichtung, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Gebiete, in denen Diplomarbeiten ausgegeben werden, sind in § 17 Abs. (2) unter Nr. 2 bis 7 aufgeführt. Mit Genehmigung der Prüfungskommission und im Einvernehmen mit den für das Vertiefungsfach zuständigen Professoren und Privatdozenten können Diplomarbeiten auch in anderen Fächern angefertigt werden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird, möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten, von einem Professor oder Privatdozenten gestellt. Das Thema muß so beschaffen sein, daß eine Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Frist möglich ist. Der Kandidat wird bei der Anfertigung seiner Arbeit betreut. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden.

(3) Beim Vorsitzenden der Prüfungskommission kann der Kandidat beantragen, daß er zu einem festgesetzten Zeitpunkt das Thema seiner Diplomarbeit erhält.

(4) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten vom Aufgabensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden. Eine weitere Verlängerung auf höchstens 6 Monate Gesamtdauer bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission.

(5) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Aufgabensteller abzuliefern. Ausgabe- und Abgabetermin der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.

(2) Sie ist vom Aufgabensteller und einem zweiten Prüfer innerhalb von vier Monaten zu beurteilen; auch der zweite Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein.

(3) Wird die Diplomarbeit von einem der Prüfer mit nicht ausreichend, vom anderen Prüfer aber mit ausreichend oder besser bewertet, so entscheidet die Prüfungskommission unter Hinzuziehung eines dritten Prüfers (Professor oder Privatdozent) über die endgültige Bewertung.

### § 20 Schriftliche und mündliche Prüfungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Schriftliche Prüfungen sind stets von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Dauer der schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfung in der Vertieferfachprüfung gilt die Anlage 4. Im übrigen gelten für die Diplom-Hauptprüfung § 9 und § 10 entsprechend.

(2) Der Kandidat hat die Möglichkeit, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aus der Note für die schriftliche Prüfung und der Note für die mündliche Zusatzprüfung. § 10 gilt entsprechend.

(3) Die Vertieferfachprüfung soll spätestens zu dem Prüfungstermin abgeschlossen werden, in dem die Vertieferprüfung abgelegt wird.

### § 21 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit ohne anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Die Noten der Vertieferprüfung, der Vertieferfachprüfung und der Diplomarbeit erhalten bei der Bildung der Gesamtnote doppeltes Gewicht. Die Note der Vertieferfachprüfung ergibt sich als Mittelwert aus den Noten für den schriftlichen (Vertieferarbeit) und den mündlichen Prüfungsteil.

(3) Bei überragenden Leistungen des Kandidaten kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Prüfungskommission.

### § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Hierfür gilt § 12 entsprechend.

### § 24 Wiederholung innerhalb der Diplom-Hauptprüfung

(1) Sind Prüfungen in den Einzelfächern und Fachgruppen gemäß § 17 Abs. (2) mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet worden oder gelten sie gemäß § 23 als nicht bestanden, so sind sie spätestens im übernächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Für das Einzelfach Baustatik gilt § 13 (1) 2. Absatz sinngemäß.

(2) Ist die Diplomarbeit unter Beachtung von § 19 Abs. (2) und (3) mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet oder ohne anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten ein neues Thema zu stellen, an dessen Formulierung ein zweiter von der Prüfungskommission zu bestimmender Professor oder Privatdozent zu beteiligen ist. Der Ausgabetermin wird nach Anhören des Kandidaten von der Prüfungskommission festgesetzt.

(3) Zweite Wiederholungen von Prüfungen in Einzelfächern und Fachgruppen der Diplom-Hauptprüfung sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, der nach Stellungnahme der Prüfungskommission an den Rektor weiterzuleiten ist. Der Antrag ist innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen. Termine für noch ausstehende Prüfungsleistungen und für Wiederholungsprüfungen bestimmt der Rektor auf Vorschlag der Prüfungskommission.

Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. (2) entsprechend. Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß.

### § 25 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.

### § 26 Diplom-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplom-Urkunde ausgehändigt. Damit wird ihm der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ verliehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Die Diplom-Urkunde wird von dem Dekan der Fakultät und von dem Rektor der Universität Karlsruhe unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

### § 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 29 Inkrafttreten

Die Diplomprüfungsordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft, gleichzeitig wird die Diplomprüfungsordnung vom 21. November 1971 in der Fassung vom 28. Juli 1975 außer Kraft gesetzt. Bezüglich der Notengebung erfolgt folgende Übergangsregelung: Die bis zu diesem Zeitpunkt mit der Note 4,3 bestandenen Prüfungen werden mit 4,0 bewertet. Prüfungen, die bis zu diesem Zeitpunkt mit der Note 0,7 bewertet worden sind, bleiben weiterhin mit 0,7 bewertet. Alle anderen Noten bleiben erhalten.

**Prüfungsvorleistungen**

**Zur Diplom-Vorprüfung (DPO 57)**

**Physik**

Wöchentliche Versuche während eines Semesters im Rahmen des physikalischen Praktikums mit Anfertigung von Versuchsprotokollen, von denen 90% mit mindestens ausreichend testiert sein müssen.

**Vermessungskunde**

Wöchentlich während zweier Semester praktische Übungen im Gelände, deren Protokolle und Ergebnisse in zwei Feldbüchern als ausreichend testiert sein müssen.

**Grundlagen des Metall- und Holzbaus und Baukonstruktionslehre**

Berechnung und Bemessung einer einfachen Ingenieurkonstruktion, Anfertigung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen.

**Form und Dauer der Prüfungen**

**Diplom-Vorprüfung**

**1. Höhere Mathematik I und II**

Stoffgebiete: HM I: Elementare Funktionen; Zahlen; Folgen; stetige und differenzierbare Funktionen; Anwendungen.

HM II: Integralrechnung; Vektorrechnung; Lineare Gleichungssysteme; Eigenwertprobleme bei Matrizen; Anwendungen.

Zwei schriftliche Teilfachprüfungen von je 100 Minuten Dauer (eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Höhere Mathematik I ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen.)

**2. Technische Mechanik I, II und III (Statik, Festigkeitslehre, Dynamik)**

Drei schriftliche Teilfachprüfungen von je 100 Minuten Dauer (bestandene studienbegleitende Klausuren zu den Vorlesungen Technische Mechanik I und II sind auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistungen anzuerkennen.)

**3. Physik (Wärmelehre, Elektrizitätslehre)**

Schriftliche Einzelfachprüfung von 180 Minuten Dauer.

**4. Hydromechanik I und II**

Zwei schriftliche Teilfachprüfungen von je 105 Minuten Dauer (bestandene studienbegleitende Klausuren zu den Vorlesungen Hydromechanik I und II sind auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistungen anzuerkennen.)

**5. Vermessungskunde**

(Trigonometrie, Gerätekunde, Meßverfahren)

Schriftliche Einzelfachprüfung von 150 Minuten Dauer.

**6. Baustofftechnologie (Werkstoffkunde, Prüfverfahren, Chemie der Baustoffe)**

Schriftliche Einzelfachprüfung von 240 Minuten Dauer.

**7. Grundlagen des Metall- und Holzbaus, Baukonstruktionslehre**

Schriftliche Fachgruppenprüfung von 250 Minuten Dauer.

**Prüfungsvorleistungen**

**Zur Diplom-Hauptprüfung**

Von den Studierenden der Vertiefungsrichtung:

werden zur Diplom-Hauptprüfung folgende Prüfungsvorleistungen gefordert	I		II			III		IV		V	
	a	b/c	a	b	c/d	a	b/c	a	b	a	b/f
<b>Vorlesung</b>											
Schein über eine erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung											
Einführung in die Baudynamik	1	1	1								
<b>Studienarbeiten</b>											
Stahlbetonbau	5	3	3	1	1	1	1	1	1	1	1
Stahlbau	1	3	2	1	1	1			1	1	1
Holzbau	2	2	2								
Hydraulik	1	1	1	1	1	1			1	1	1
Konstruktiver Wasserbau				1	1	1					
Hydrologie u. Wasserwirtschaft				1	1	1					
Siedlungswasserwirtschaft				1	1	1	1	1			
Verkehrswesen							1	1			
Städtebau u. Landesplanung							1	1			
Straßenbau							1	1			
Eisenbahnwesen							1	1			
Ingenieurbiologie							1				
Baubetrieb									1		
Bodenmechanik, Erddamm- bau u. Grundbau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2
Felsmechanik										1	1
<b>Seminar</b>											
Erfolgreiche Teilnahme an einer Seminarveranstaltung							x	x			
Seminarvortrag aus dem Stoffgebiet des Vertiefungsschwerpunktes	1	1	1	1	1	1	1				

In der Vertiefungsrichtung II müssen zur Veranstaltung „Strömungstechnisches Laborpraktikum I“ die Berichte zu fünf Experimenten laut Aufgabenstellung ausgearbeitet werden und als ausreichend testiert sein.

## Form und Dauer der Prüfungen

### Diplom-Hauptprüfung

#### 1. Grundlagenprüfung gemäß § 17 (1)a

- a) Höhere Mathematik III (für alle Vertiefungsrichtungen)  
Schriftliche Einzelfachprüfung von 120 Minuten Dauer.  
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Höhere Mathematik III ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).
- b) Höhere Mathematik IV (für die Vertiefungsrichtungen I und V)  
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.  
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Höhere Mathematik IV ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).
- c) Angewandte Statistik (für die Vertiefungsrichtungen I bis IV)  
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.  
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Angewandte Statistik ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).
- d) Technische Mechanik IV (für die Vertiefungsrichtung I)  
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.
- e) Angewandte Mathematik (für Vertiefungsrichtung II)  
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.
- f) Kontinuumsmechanik I und II (für die Vertiefungsrichtung V)  
Schriftliche Einzelfachprüfung von 120 Minuten Dauer.
- g) Operations Research (für die Vertiefungsrichtungen II, III und IV)  
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.  
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Operations Research ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).

Die Note der Einzelfachprüfung in Höherer Mathematik III erhält bei der Bildung der Gesamtnote für die Grundlagenprüfung doppeltes Gewicht.

#### 2. Grundfachprüfungen gemäß § 17 (1)b

- a) Baustatik
  - a1) Schriftliche Teilfachprüfung von 100 Minuten Dauer über den Inhalt der Vorlesung Baustatik I für alle Vertiefungsrichtungen.
  - a2) Schriftliche Teilfachprüfung von 100 Minuten Dauer über den Inhalt der Vorlesung Baustatik II für die Vertiefungsrichtungen I, II, IV und V.
  - a3) Schriftliche Teilfachprüfung von 100 Minuten Dauer über den Inhalt der Vertiefungsvorlesungen in Baustatik für die Vertiefungsrichtung I.

Bestandene studienbegleitende Klausuren zu den unter a1) bis a3) genannten Vorlesungen sind auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- b) Konstruktiver Ingenieurbau  
Schriftliche Fachgruppenprüfung von 255 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen II, III, IV und V.
- c) Wasserbau  
Schriftliche Fachgruppenprüfung von 135 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen I, III, IV und V.

- d) Verkehr und Raumplanung  
Schriftliche Fachgruppenprüfung von 270 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen I, II, IV und V.
- e) Baubetrieb  
Schriftliche Fachgruppenprüfung von 180 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen I, II, III und V.
- f) Grundbau  
Schriftliche Fachgruppenprüfung von 270 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen I, II und IV sowie von 240 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtung III.

#### 3. Vertieferprüfung gemäß § 17 (1)c

Schriftliche Fachgruppenprüfung in der vom Kandidaten gemäß § 17 (3) gewählten Vertiefungsrichtung.  
Die Vertieferprüfung hat in den Vertiefungsrichtungen I, IV und V eine Dauer von 300 Minuten, in den Vertiefungsrichtungen II und III eine Dauer von 270 Minuten.

#### 4. Vertiefenfachprüfung gemäß § 17 (1)d

- a1) In den Vertiefungsrichtungen Ic, II, III, IV und V:  
Anfertigen einer schriftlichen Vertieferarbeit über ein Teilgebiet der Vertiefungsrichtung.
- a2) In den Vertiefungsrichtungen Ia und Ib:  
Seminarvortrag über ein Thema aus der Vertiefungsrichtung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- a3) In der Vertiefungsrichtung Ia:  
Schriftliche Prüfung von 180 Minuten Dauer in den Fächern Spannbeton, Massivbrückenbau, Praktische Baudynamik I.
- b) In allen Vertiefungsrichtungen:  
Eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer über mindestens zwei Einzelfächer der Vertiefungsrichtung mit je mindestens 2 Stunden Vorlesung (diese Einzelfächer sollen nicht Gegenstand der Prüfungen unter Nr. 3 und 4 a3) sein). In Ausnahmefällen können die Einzelfächer auch räumlich und zeitlich getrennt innerhalb eines Prüfungszeitraumes mit je ca. 15 Minuten geprüft werden.

Karlsruhe, den 16. September 1986

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

W. u. K. 1986, S. 776

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1972

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. Februar 1972

Nr. 2

Die Diplomprüfungsordnung für das Bauingenieurwesen der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Karlsruhe (TH), genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums vom 22. November 1971 - H 1558/13 - ,

wird wie folgt bekanntgemacht:

## § 1. Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

## § 2. Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Universität Karlsruhe (TH) der akademische Grad „Diplomingenieur“ („Dipl.-Ing.“) verliehen.

## § 3. Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Sie kann aufgeteilt in Fachgebiete gemäß §§ 8 und 17 abgelegt werden. Die plangemäße Studiendauer beträgt acht Semester. Die Prüfungskommission kann einen früheren Studienabschluß genehmigen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Sie muß grundsätzlich am Ende des sechsten Semesters bestanden sein.

(3) Mit der Diplom-Hauptprüfung soll spätestens nach dem achten Semester begonnen werden. Die Anmeldung zur letzten Prüfung muß spätestens im vierzehnten Semester erfolgen.

(4) Genehmigte Urlaubssemester bleiben bei Abs. (2) und (3) außer Ansatz.

(5) Bei schuldhafter Überschreitung der in Abs. (2) und (3) genannten Zeiten kann die zuständige Prüfungskommission dem Kandidaten Auflagen erteilen oder feststellen, daß für den Studierenden in der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Karlsruhe (TH) kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(6) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung finden in jedem Fach mindestens zweimal jährlich Prüfungen statt.

(7) Für das Ablegen von Prüfungen muß der Kandidat im laufenden oder folgenden Semester als ordentlicher Studierender an der Universität Karlsruhe (TH) eingeschrieben sein. Gasthörer können an der Diplomprüfung nicht teilnehmen.

#### § 4 Prüfungskommissionen

(1) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplom-Hauptprüfung wird in der Fakultätsversammlung gemäß § 33 Abs. (9) der Grundordnung je eine Prüfungskommission gewählt. Jede Prüfungskommission setzt sich entsprechend der Grundordnung § 36 Abs. (3) wie folgt zusammen:

1. ein Vertreter des Lehrkörpers im engeren Sinne
2. ein Vertreter des Lehrkörpers im weiteren Sinne
3. ein Vertreter der Studenten und Doktoranden.

(2) Der Vertreter des engeren Lehrkörpers führt den Vorsitz. Bei Befangenheit eines Mitgliedes bestellt der Dekan einen Vertreter der entsprechenden Gruppe im Dekanat zur Wahrnehmung dessen Aufgaben.

(3) Die Prüfungskommissionen sind zuständig in allen Angelegenheiten der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung. Sie überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung. In Zweifelsfällen kann eine gemeinsame Erörterung im Dekanat erfolgen; bevor die zuständige Prüfungskommission in gesonderter Sitzung endgültig entscheidet. Das studentische Mitglied wirkt an Entscheidungen über die Benotung von Prüfungen nicht mit.

(4) Die Prüfungskommissionen benennen die für die einzelnen Prüfungen zuständigen Prüfer. Prüfer können die Mitglieder des Lehrkörpers im engeren Sinne und Lehrbeauftragte sein. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Prüfungskommissionen berichten regelmäßig der Fakultätsversammlung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

### I. Diplom-Vorprüfung

#### § 5 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblatts bei der Prüfungsabteilung der Universitätsverwaltung Karlsruhe einzureichen.

(2) Dem Antrag ist von der Prüfungsabteilung stattzugeben, wenn die Immatrikulationsunterlagen vollständig vorliegen.

#### § 6 Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können von der Prüfungskommission angerechnet werden.

(4) Ingenieurschulabsolventen des Bauingenieurwesens mit dem Titel „Ing. grad.“ können Prüfungen gemäß § 8 (3) erlassen werden.

(5) In begründeten Fällen können auch Teile einer an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Vorprüfung angerechnet werden.

(6) Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern.

**§ 7 Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen**

(1) Auf Grund des Antrags auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 5) erhält der Bewerber von der Prüfungsabteilung für die Fächer, in denen Prüfungsvorleistungen erbracht sein müssen, Laufzettel. Der Bewerber hat darauf die entsprechenden Bestätigungen von den zuständigen Prüfern eintragen zu lassen und legt die ausgefüllten Laufzettel der Prüfungsabteilung wieder vor. Die Prüfungsabteilung stellt die Vollständigkeit aller vorliegenden Unterlagen fest und händigt dem Bewerber die Zulassungsbescheinigungen zu den einzelnen Prüfungen aus. Diese Bescheinigungen hat der Bewerber bei den jeweiligen Prüfern als Anmeldung abzugeben.

(2) Für die Anerkennung als Prüfungsleistung bzw. für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen erforderliche Vorleistungen werden von den zuständigen Prüfern im Einvernehmen mit der Kommission für Lehre und Studium festgelegt (GO § 36 Abs. (2)).

(3) Kann ein Student ohne sein Verschulden die geforderten Prüfungsvorleistungen nicht nachweisen, so kann die Prüfungskommission ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

**§ 8 Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Grundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

a) Studienbegleitenden Klausuren als Teilprüfungsleistung nach dem Semester über dessen Lehrstoff. Ein Anspruch auf Wiederholung einer Klausur besteht nicht. Nach Wahl des Studenten kann auch allein oder zusätzlich die Prüfung gemäß b) abgelegt werden; hierbei können bereits bestandene einzelne Klausuren auf Wunsch der Kandidaten angerechnet werden.

b) schriftlichen Einzelfachprüfungen über ein Wissensgebiet.

c) schriftlichen Gruppenprüfungen über mehrere verwandte Wissensgebiete.

Hierzu treten mündliche Ergänzungsprüfungen nach § 13 (3).

(3) In der Diplom-Vorprüfung werden folgende Fachgebiete nach den Bestimmungen des Abs. (2) geprüft:

1. Höhere Mathematik	gemäß (2) a	} und b
2. Technische Mechanik	gemäß (2) a	
3. Physik	gemäß (2) b	
4. Hydromechanik	gemäß (2) a	
5. Grundlagen des Metall- und Holzbaues Baukonstruktionslehre	gemäß (2) c	
6. Vermessungskunde	gemäß (2) b	
7. Geologie Baugeologie und Felsmechanik	gemäß (2) c	
8. Baustoffkunde A, B Chemie der Baustoffe	gemäß (2) c.	

**§ 9 Schriftliche Prüfungen**

In den schriftlichen Prüfungen sollen in begrenzter Zeit und mit den zugestandenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Prüfungsfach gelöst werden. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten. Es sind in angemessenen Abständen Pausen vorzusehen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von dem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen; Belege hierzu sind fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Dem Studenten muß auf Wunsch die Möglichkeit gegeben werden, in Gegenwart eines Mitgliedes des Lehrkörpers seine Arbeit einzusehen.

### § 10. Mündliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten 15—30 Minuten. Mehrere Kandidaten können gemeinsam geprüft werden. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ist als Beisitzer zu beteiligen.

(2) Ergänzende mündliche Prüfungen über den Stoff mehrerer gemäß § 8 Abs. (2) c zusammengefaßter Fächer sollen nur von einem Prüfer abgenommen werden. Dabei sind Beisitzer der anderen an der Gruppenprüfung beteiligten Fächer hinzuzuziehen.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Beobachter zuzulassen. Das gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(4) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, dieses ist fünf Jahre aufzubewahren.

### § 11. Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Das Ergebnis einer Gruppenprüfung gemäß § 8 Abs. (2) c gilt als eine Einzelleistung bei voller Kompensation der Leistungen in den beteiligten Fächern. Prüfungen gemäß § 8 Abs. (2) a müssen in allen Teilgebieten bestanden sein, die Note im Fachgebiet ist das arithmetische Mittel der Einzelleistungen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Noten 1, 2, 3, 4, 5, im Sinne der Urteile „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht ausreichend“ zu bewerten. Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Noten 1 bis 4 um 0,3 zu erniedrigen oder zu erhöhen.

(3) Das Ergebnis eines Prüfungstermines in einem Fach ist bezüglich Mittelwert und Verteilung auszuwerten und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Der Prüfer kann dabei einen Studierenden, der von der gewählten Studentenvertretung benannt wird und nicht an dem betreffenden Prüfungstermin teilgenommen hat, hinzuziehen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fachgebieten nicht schlechter als „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind.

Die Gesamtnote wird als Mittelwert sämtlicher Noten gebildet, wobei die Fachgebiete Höhere Mathematik und Technische Mechanik doppeltes Gewicht erhalten.

Sie lautet:

bei einem Mittelwert	bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5		„gut“
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5		„befriedigend“
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,3		„ausreichend“

Bei Anrechnung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen nach § 6 kann auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet werden. In Ausnahmefällen kann der für die Bildung der Gesamtnote festzustellende Mittelwert zugunsten des Kandidaten um höchstens 0,1 verändert werden, wenn die Prüfungskommission dies beschließt.

(5) Wird eine Prüfung durch äußere Umstände erheblich gestört, so ist dies in angemessener Weise zu berücksichtigen oder die Prüfung zu wiederholen. Die betroffenen Studenten sind anzuhören.

### § 12. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er ohne Abmeldung der Prüfung ferngeblieben ist, es sei denn, daß er verhindert war sich abzumelden.

(2) Sofern sich dadurch eine Verlängerung der gem. § 3 zulässigen Studiendauer ergeben kann, müssen die Gründe für den Rücktritt oder das Fernbleiben von einer Prüfung der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat der Prüfungskommission ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin vereinbart. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann von der Prüfungskommission ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzutellen und zu begründen.

#### § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Sind Prüfungen gemäß § 8 Abs. (2) b + c mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, oder gelten sie gemäß § 12 als nicht bestanden, so sind sie spätestens im übernächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

(2) Für eine mündliche Wiederholungsprüfung soll die Prüfungskommission den Beisitzer gemäß § 10 (1) Satz 3 bestimmen. Außerdem gilt § 10.

(3) Die Entscheidung „nicht bestanden“ auf Grund einer schriftlichen Wiederholungsprüfung kann in jedem Fall nur erfolgen, wenn die Gelegenheit zu einer mündlichen Zusatzprüfung gegeben war. Die Endnote bildet sich als Mittelwert der letzten schriftlichen Prüfung und der Zusatzprüfung. Abs. (2) gilt entsprechend.

(4) Zweite Wiederholungen einzelner Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, der nach Stellungnahme der Prüfungskommission über den Dekan an den Rektor weiterzuleiten ist.

#### § 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachgebieten erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält der Kandidat von der Prüfungsabteilung auf Antrag hierüber eine Bescheinigung, die die Noten über die erbrachten sowie Angaben über die nicht abgelegten Studienleistungen enthält.

Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Hauptprüfung

#### § 15 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist fristgerecht vor der ersten Prüfung unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes bei der Prüfungsabteilung der Universitätsverwaltung Karlsruhe einzureichen.

(2) Dem Antrag ist von der Prüfungsabteilung stattzugeben, wenn das Zeugnis über die an der Universität Karlsruhe in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestandene Diplom-Vorprüfung oder ein entsprechend § 16 Abs. (2) bis (4) als gleichwertig angerechnetes Zeugnis vorliegt.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen regelt sich entsprechend § 7.

Die Prüfungsvorleistungen für ein gemäß § 17 Abs. (6) genehmigtes Spezialstudium werden von den zuständigen Prüfern im Einvernehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

(4) Für die Zulassung zur Vertiefungsprüfung ist der Prüfungsabteilung eine Bescheinigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des den Bestimmungen der Praktikantenordnung entsprechenden Baupraktikums vorzulegen.

#### § 16 Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studiensemestern und Studienleistungen gilt § 9 Abs. (1) bis (3) und (6) entsprechend.

(2) Eine Diplom-Vorprüfung, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestanden wurde, wird angerechnet.

(3) Abgeschlossene Prüfungen, die an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestanden wurden, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Abgeschlossene Prüfungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen bestanden wurden, können von der Prüfungskommission vollständig oder teilweise angerechnet werden.

(5) In begründeten Fällen können auch Teile einer an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Hauptprüfung angerechnet werden.

#### § 17 Umfang der Prüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- a) den Grundfachprüfungen
- b) der Diplomarbeit
- c) der Vertieferprüfung in der Vertiefungsrichtung.

Für die Art der Prüfung gilt § 8 Abs. (2) entsprechend.

(2) In der Diplom-Hauptprüfung werden folgende sieben Fachgebiete geprüft:

- |                               |                        |
|-------------------------------|------------------------|
| 1. Angewandte Mathematik      | gemäß § 8 Abs. (2) c)  |
| 2. Baustatik                  | gemäß § 8 Abs. (2) a)  |
| 3. Konstruktiver Ingenieurbau | gemäß § 8 Abs. (2) c)  |
| 4. Wasserbau                  | gemäß § 8 Abs. (2) c)  |
| 5. Verkehr und Raumplanung    | gemäß § 8 Abs. (2) c)  |
| 6. Baubetrieb                 | gemäß § 8 Abs. (2) c)  |
| 7. Bodenmechanik und Grundbau | gemäß § 8 Abs. (2) c). |

(3) Aus den im Abs. (2) unter 3. bis 7. aufgeführten Fachgebieten haben die Studierenden am Ende des sechsten Semesters, spätestens aber zwei Semester nach Abschluß der Vordiplomprüfung, ein Fachgebiet als Vertiefungsrichtung mit dem empfohlenen Studienplan auszuwählen. In diesem Fachgebiet ist in der Regel die Diplomarbeit anzufertigen und es ist darin die Vertieferprüfung abzulegen. Diese enthält in den Studienrichtungen II (Wasserbau), III (Verkehr und Raumplanung) und IV (Baubetrieb) einen mündlichen Prüfungsteil; § 10 gilt entsprechend. Die Prüfungen in den restlichen Fachgebieten gelten als Grundfachprüfungen.

(4) Die Grundfachprüfungen können in beliebigen Prüfungsterminen abgelegt werden, nachdem die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Es soll spätestens am Ende des achten Semesters mit diesen Prüfungen begonnen werden.

Für die Anerkennung von Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 7 Abs. (2) entsprechend.

(5) Mit Genehmigung der Prüfungskommission darf ein Austausch der in Abs. (2) unter 1. bis 7. aufgeführten Fachgebiete mit anderen — auch solchen anderer Fakultäten — vorgenommen werden, wenn dadurch ein sinnvoll abgerundetes Spezialstudium gewährleistet ist.

#### § 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist eine Aufgabe, in der Regel in der von ihm gewählten Vertiefungsrichtung, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Gebiete, in denen Diplomarbeiten ausgegeben werden, sind in § 17 Abs. (2) unter Nr. 2 bis 7 aufgeführt. Mit Genehmigung der Prüfungskommission und im Einvernehmen mit den für das Vertiefungsfach zuständigen Hochschullehrern können Diplomarbeiten auch in anderen Fächern angefertigt werden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten von einem Mitglied des Lehrkörpers im engeren Sinne (GO § 45 1) gestellt. Die Prüfungskommission kann auch Mitgliedern des Lehrkörpers im weiteren Sinne (GO § 45 2) die Zuständigkeit zur Aufgabenstellung erteilen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß eine Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Frist möglich ist. Der Kandidat wird bei der Anfertigung seiner Arbeit betreut. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden.

(3) Beim Vorsitzenden der Prüfungskommission kann der Kandidat beantragen, daß er zu einem festgesetzten Zeitpunkt das Thema seiner Diplomarbeit erhält.

(4) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt in der Regel acht Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten vom Aufgabensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden. Eine weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission.

(5) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Aufgabensteller abzuliefern. Ausgabe- und Abgabetermine der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.

(2) Sie ist vom Aufgabensteller innerhalb von vier Monaten zu beurteilen. Bevor die Diplomarbeit endgültig mit einer schlechteren Note als 4,3 bewertet wird, ist sie auf Antrag des Kandidaten auch noch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der von der Prüfungskommission bestimmt wird. Für die Stellung des Antrages ist dem Kandidaten von der Prüfungskommission eine Frist zu setzen.

(3) Im Falle des Abs. (2) Satz 2 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

#### § 20 Schriftliche und mündliche Prüfungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Diplom-Hauptprüfung gelten § 9 und § 10 entsprechend.

(2) Der Kandidat hat die Möglichkeit, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aus der Note für die schriftliche Prüfung und der Note für die mündliche Zusatzprüfung. § 10 gilt entsprechend.

(3) Die Vertieferprüfung muß, sofern sie gemäß § 17 Abs. (3) einen mündlichen Prüfungsteil enthält, innerhalb von acht Tagen abgeschlossen sein.

#### § 21 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 22 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit einer schlechteren Note als 4,3 bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit ohne anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Die Noten im Vertiefungsfach und in der Diplomarbeit erhalten bei der Bildung der Gesamtnote doppeltes Gewicht. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsteile (§ 17 Abs. (3) Satz 3) wird in den Studienrichtungen II und III zu 20% und in der Studienrichtung IV zu 40% bei der Bildung der Vertiefernote berücksichtigt; außerdem wird in den beiden erstgenannten Studienrichtungen die Note der Vertieferarbeit (§ 17 Abs. (4) Satz 3) zu 30% bei der Ermittlung der Vertiefernote angerechnet.

(3) Bei überragenden Leistungen des Kandidaten kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Hierüber entscheidet der Dekan auf Vorschlag der Prüfungskommission.

#### § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Hierfür gilt § 12 entsprechend.

**§ 24 Wiederholung innerhalb der Diplom-Hauptprüfung**

(1) Sind Prüfungen gem. § 17 Abs. (2) mit einer schlechteren Note als 4,3 bewertet worden oder gelten sie gemäß § 23 als nicht bestanden, so sind sie spätestens im übernächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

(2) Ist die Diplomarbeit unter Beachtung von § 19 Abs. (2) und (3) mit einer schlechteren Note als 4,3 bewertet oder ohne anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten ein neues Thema zu stellen, an dessen Formulierung ein zweites von der Prüfungskommission zu bestimmendes Mitglied des Lehrkörpers zu betelligen ist. Dieses Mitglied des Lehrkörpers hat die Arbeit zusätzlich zu beurteilen, sofern sie wiederum mit einer schlechteren Note als 4,3 bewertet werden soll.

§ 19 Abs. (3) gilt entsprechend. Der Ausgabetermin wird nach Anhören des Kandidaten von der Prüfungskommission festgesetzt.

(3) Zweite Wiederholungen einzelner Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung und der Diplomarbeit sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, der nach Stellungnahme der Prüfungskommission über den Dekan an den Rektor weiterzuleiten ist. Der Antrag ist spätestens acht Wochen nach Abschluß des Prüfungstermins zu stellen, in dem sich herausgestellt hat, daß der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung ohne Genehmigung von zweiten Wiederholungen nicht bestehen kann. Eventuelle Prüfungstermine bestimmt die Prüfungskommission.

(4) Bei allen Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. (2) und (3) entsprechend, jedoch bestimmt in jedem Fall die Prüfungskommission für die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung den Beisitzer. Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß.

**§ 25 Zeugnis**

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.

**§ 26 Diplom-Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplom-Urkunde ausgehändigt. Damit wird ihm der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ verliehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät und von dem Rektor der Universität Karlsruhe unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

**§ 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtmäßiger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 28 Aberkennung des Diplomgrades**

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums „Kultus und Unterricht“ in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Februar 1972

gez. Draheim

**I n h a l t****Seite****Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität  
Karlsruhe für den Diplomstudien-  
gang Vermessungswesen****27****Zweite Satzung zur Änderung der Prü-  
fungsordnung der Universität Karlsruhe für  
den Diplomstudiengang Vermessungswes-  
sen****Vom 21. April 1995**

Aufgrund von § 51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes ha-  
ben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnun-  
gen der Universität Karlsruhe am 20. Januar 1995 sowie der  
Rektor durch Eilentscheidung am 21. April 1995\* die nachfol-  
gende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudien-  
gang Vermessungswesen vom 1. Oktober 1987 (W. u. K. 1987,  
S. 512) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 8. Juli  
1994 (W. u. F. 1994, S. 351) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zu-  
stimmung mit Erlaß vom 12. April 1995, Az.: 814.124/12 erteilt.

**Artikel 1**

1. In § 11 wird zu Beginn des Absatzes 1 folgender Satz einge-  
fügt:

"Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche  
Fachprüfungen bestanden sind."

2. In § 17 wird zu Beginn des Absatzes 1 folgender Satz einge-  
fügt:

"Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in  
§ 14 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit  
der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind."

**Artikel 2**

Die vorstehende Änderung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. April 1995

*Prof. Dr.-Ing. Sigmar Wittig, Rektor*

W. u. F. 1995, S. 178

\* Beitrittsbeschuß zum Zustimmungserlaß

# **Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)**

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1994

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. Oktober 1994

Nr. 6

## **I n h a l t**

**Seite**

**Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe  
für den Diplomstudiengang Vermessungswesen**

**39**

### **Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Vermessungswesen**

Vom 1. Oktober 1987 (W.u.K. 1987, S. 512)

in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 8. Juli 1994 (W.u.F. 1994, S. 351)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 6. Juli 1987 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 1. Oktober 1987 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 16. September 1987, Az.: II-814.124/7 erteilt.

Die in die nachfolgende Fassung der Prüfungsordnung eingearbeiteten Änderungen haben die Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 28. Januar 1994 und 2. März 1994 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 22. April 1994 beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat die Zustimmung zu den Änderungen mit Erlaß vom 30. Mai 1994 Az.: III-814.124/10 erteilt.

### § 1 Ziel und Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist der ordnungsgemäße Abschluß des wissenschaftlichen Studiums des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe, der zur Berufstätigkeit als Vermessungsingenieur<sup>1</sup> qualifiziert. Durch die Prüfung soll der Student den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und in der Lage ist, Arbeiten aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden selbständig durchzuführen.

(2) Die Universität Karlsruhe verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" (Dipl.-Ing.).

<sup>1</sup>Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechterneutral zu verstehen.

### § 2 Gliederung der Diplomprüfung und Termine

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Regelstudienzeit des Diplom-Studienganges Vermessungswesen beträgt neun Fachsemester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 8 Semestern höchstens 195 Semesterwochenstunden.

### § 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

Zu den Aufgaben der Prüfungskommission gehören insbesondere:

1. Feststellung der Gesamturteile (§ 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 1).
2. Änderung des Gesamturteils zugunsten des Kandidaten (§ 17 Abs. 3).
3. Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 5 und 6, § 7, § 8, § 13 Abs. 4-5, § 14 Abs. 3 und 6
4. Festlegung der Art der Prüfung gemäß § 9 Abs. 4.
5. Stellungnahme zu den Anträgen auf Zweitwiederholungen (§ 6 Abs. 3)
6. Entscheidungen über Fristen bei Diplomarbeiten gemäß § 15.
7. Ungültigkeitserklärung der Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung (§ 20).

(2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören an: Drei Professoren, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes im Sinne von § 106 Abs. 2 Nr. 3 des UG, ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der betreffenden Gruppe vom Fakultätsrat, der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Prüfungskommission gewählt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

### § 4 Prüfungen, Prüfer und Beisitzer

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung bestehen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Wird eine Fachprüfung von mehreren Prüfern als Kollegialprüfung durchgeführt, prüft jeder Prüfer nur sein Teilgebiet.

(2) Prüfer sind diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchführen. Für Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zu Prüfern bestellt werden. Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise von der Prüfungskommission zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Es werden jährlich zwei ordentliche Prüfungstermine angeboten.

(4) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(5) Beisitzer in mündlichen Prüfungen können auch Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Personals sein, soweit diese mindestens die Diplomprüfung im Studienfach Vermessungswesen oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Als Beisitzer können auch entsprechende Personen aus benachbarten Fachrichtungen bestellt werden. Die Beisitzer werden von den Prüfern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann unabhängig vom Prüfer Beisitzer bestellen.

(6) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat und Fach etwa 20 Minuten. Mehrere Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Ereignisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung, jedoch nicht zum gleichen Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten zugegen sein.

(9) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muß Professor sein. Schriftliche Prüfungsleistungen in der Diplom-Hauptprüfung sind stets von zwei Prüfern zu bewerten. Bei den Noten "sehr gut" und "nicht ausreichend" in der Diplom-Vorprüfung muß die Bewertung ebenfalls durch zwei Prüfer erfolgen.

### § 5 Bewertung der Leistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;                                                     |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Fachnote sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Halten mehrere Prüfer gemäß § 4 Abs. 1 gemeinsam eine Prüfung ab, so bilden sie für dieses Prüfungsfach aus den Einzelbeurteilungen eine gemeinsame Fachnote.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung

als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Ablehnende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Einsprüche gegen Bewertungen und Entscheidungen der Prüfer oder der Aufsichtspersonen sind unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, schriftlich einzulegen.

### § 6 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungen schriftlicher Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil entfällt, wenn der schriftliche Teil ein ausreichendes Ergebnis gezeigt hat.

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Rektor in begründeten Sonderfällen nach Stellungnahme der Prüfungskommission eine zweite Wiederholung von höchstens zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung zulassen.

### § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Vermessungswesen oder Geodäsie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Karlsruhe Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Vermessungswesen an der Universität Karlsruhe im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Für folgende an Fachhochschulen erbrachte Studienleistungen ist keine Anrechnung möglich:

1. Differentialgeometrie
2. Mathematik I (wenn die Note Mathematik im Abschluszeugnis der Fachhochschule schlechter als gut ist)
3. Mathematik II und III
4. Physik
5. Mechanik

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Ab-

sprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung oder zu einer Wiederholung einer Fachprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Dem Antrag auf Zulassung wird stattgegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Kandidat muß das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen und als Student des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein.

2. Die in den einzelnen Fachprüfungen geforderten Praktika, Übungsarbeiten und sonstige Prüfungsvorleistungen müssen erfolgreich erbracht worden sein. Leistungsnachweise sind aus folgenden Fächern vorzulegen:

- Differentialgeometrie (Übungen: Differentialgeometrie)
- Physik (Physikalisches Praktikum)
- Vermessungskunde (Übungen I, II, HVÜ I; Klausur: Geodätisches Rechnen I)
- Geologie (Übungen und eine Exkursion)

Die Einzelheiten der Prüfungsvorleistungen werden im Einvernehmen mit den betreffenden Prüfern von der Prüfungskommission festgelegt.

3. Der Kandidat darf den Prüfungsanspruch nicht verloren haben.

(3) Kann ein Kandidat anerkannte Übungsarbeiten und Prüfungsvorleistungen aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht vorweisen, so kann der Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission gestatten, den Nachweis ausreichender Prüfungsvorleistungen auf andere Art zu führen.

(4) Die Ablehnung der Zulassung wird dem Bewerber durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

### § 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Studium des Vermessungswesens mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

- |                                            |                               |
|--------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Öffentl. und Privates Recht             | mündlich                      |
| 2. Fehlerlehre                             | schriftl./2 Std.              |
| 3. Geologie, Geomorphologie und Bodenkunde | schriftl./1 Std.              |
| 4. Vermessungskunde                        | schriftl./3 Std. und mündlich |
| 5. Physik                                  | schriftl./3 Std.              |
| 6. Höhere Mathematik                       | schriftl./5 Std.              |
| 7. Differentialgeometrie                   | schriftl./3 Std.              |

Die Note im Prüfungsfach Vermessungskunde wird gleichwertig aus dem schriftlichen Prüfungsteil und dem mündlichen Prüfungsteil gebildet.

(3) Ferner ist der Nachweis eines dreimonatigen Praktikums und je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Schein) an folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

- Mechanik
- Elektronische Datenverarbeitung
- Höhere Mathematik III für Geodäten

Die Vorlage dieser Scheine wird im Zeugnis bestätigt.

(4) Bei unverhältnismäßig hohem Prüfungsaufwand insbesondere bei Wiederholungsprüfungen kann die Prüfungskommission für die Fächer 3 und 7 statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche ansetzen. Die Änderung der Art der Prüfungsleistung sowie die Dauer der mündlichen Prüfung sind spätestens zwei Monate vor der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

### § 10 Zusatzfächer zur Diplom-Vorprüfung

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den im § 9 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### § 11 Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte.

Die Gewichte der Fachnoten sind:

Fach	Notengewicht
Öffentl. u. Privates Recht	1
Fehlerlehre	1
Geologie, Geomorphologie u. Bodenkunde	1
Vermessungskunde	4
Physik	3
Höhere Mathematik	5
Differentialgeometrie	2
	<b>17</b>

(2) Das Gesamturteil über die bestandene Diplom-Vorprüfung lautet:

sehr gut	bei einer Gesamtnote	bis 1,5
gut	bei einer Gesamtnote	über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einer Gesamtnote	über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einer Gesamtnote	über 3,5 bis 4,0

### § 12 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten sowie das Gesamturteil enthält. Auf Wunsch des Kandidaten können im Zeugnis die Fachnoten und die Gesamtnote auch in Ziffern mit einer Dezimalstelle beigeschrieben werden. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen

und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

### § 13 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Kandidat muß das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen und als Student des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein.

2. Der Kandidat muß die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Vermessungswesen bestanden haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe zu stellen.

(3) Die in den Fachprüfungen geforderten Prüfungsvorleistungen müssen von den zuständigen Prüfern anerkannt sein.

Für folgende Prüfungsfächer sind Leistungsnachweise (Scheine) zu erbringen:

- Geoinformationssysteme (einschließlich Kartographie und Topographie)  
(Übungen: Geoinformationssysteme I und II)
- Vermessungskunde (Übungen III und IV; Ausarbeitung der Hauptvermessungsübungen I und III; Seminar B)
- Kataster (Ausarbeitung der Hauptvermessungsübungen IIa)
- Photogrammetrie und Fernerkundung (Übungen Photogrammetrie I und II, Hauptvermessungsübungen IIb; Seminar A)
- Mathematische Geodäsie (Übungen: Landesvermessung I und II, Kartennetzentwurflehre)
- Ausgleichsrechnung (Übungen I, II und III)
- Physikalische Geodäsie und Satellitengeodäsie (Übungen: Physikalische Geodäsie, Satellitengeodäsie, Geodätische Astronomie)

(4) Die Ablehnung der Zulassung erfolgt durch die Prüfungskommission und wird dem Bewerber vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

(5) Neben den Pflichtstunden des Grundfachstudiums sind von jedem Studenten aus dem Katalog der Vertiefungsveranstaltungen und dem Lehrangebot benachbarter Fachrichtungen mindestens 30 SWS auszuwählen.

Der Vertieferstudienplan ist nach Abschluß der Vorprüfung mit den jeweiligen Fachdozenten abzusprechen und der Prüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen.

### § 14 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- a) den Fachprüfungen
- b) den Vertieferprüfungen
- c) einer Studienarbeit
- d) der Diplomarbeit
- e) der Schlußprüfung

(2) Zu den Fachprüfungen gehören die Fächer:

- |                                                                      |                    |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. Geoinformationssysteme<br>(einschl. Kartographie und Topographie) | mündlich           |
| 2. Kataster                                                          | mündlich           |
| 3. Ingenieurbau und Wasserbau                                        | schriftl./1,5 Std. |
| 4. Straßenwesen                                                      | schriftl./1,5 Std. |
| 5. Siedlungswesen                                                    | mündlich           |
| 6. Bodenordnung und Bewertung                                        | mündlich           |
| 7. Neuordnung des ländl. Raumes                                      | mündlich           |

Die Fachprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten abgelegt werden.

(3) Im Vertieferstudium sind mindestens zwei Prüfungen mit Fächerkombinationen aus dem Vertieferbereich abzulegen. Die Stoffgebiete aller Vertieferprüfungen sollen die Lehrinhalte von mindestens 15 SWS abdecken. Für die übrigen Vertieferveranstaltungen ist die Teilnahme durch Übungs- oder Hörschein nachzuweisen. Die Fachgebiete der Vertieferprüfungen sind mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin mit der Prüfungskommission abzusprechen.

Die Vertieferprüfungen sind mündliche Prüfungen: Sie können je nach Fächerkombination von mehreren Prüfern als Kollegialprüfung, von einem Prüfer mit Beisitzer oder als mehrere Teilprüfungen abgenommen werden. Wird eine Vertieferprüfung in Teilprüfungen durchgeführt, so darf die Summe der Prüfungsdauer der Teilprüfungen 60 Minuten nicht übersteigen.

Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand kann die Prüfungskommission statt einer mündlichen eine schriftliche Prüfung von höchstens zwei Stunden Dauer ansetzen.

Art und Dauer der Prüfungen sowie gegebenenfalls die Anzahl der Teilprüfungen werden von der Prüfungskommission bei der Absprache der Stoffgebiete gemäß Satz 4 festgelegt.

(4) Die Schlußprüfung umfaßt je eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in den Fächern:

1. Vermessungskunde
2. Photogrammetrie und Fernerkundung
3. Ausgleichsrechnung
4. Mathematische Geodäsie
5. Physikalische Geodäsie und Satellitengeodäsie

(5) Die schriftlichen Prüfungen in den in Absatz (4) genannten Fächern können studienbegleitend abgelegt werden.

(6) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung sind:

- a) Ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Fachsemestern.
- b) Der Nachweis, daß sämtliche Prüfungsvorleistungen erbracht wurden.
- c) Erfolgreicher Abschluß aller Fachprüfungen und der Vertieferprüfungen; ausnahmsweise kann eine Fachprüfung und eine Vertieferprüfung zusammen mit den mündlichen Schlußprüfungen abgelegt werden.

Vertieferprüfungen in den Fächern der Schlußprüfung werden zusammen mit der entsprechenden mündlichen Schlußprüfung abgelegt.

- d) Abgabe einer Studienarbeit von 3-4 Wochen Dauer in einem Fachgebiet des Grundfachstudiums oder des Vertieferbereichs.

e) Abgabe einer Diplomarbeit. Auf Antrag kann die Diplomarbeit nach der mündlichen Schlußprüfung bearbeitet werden.

(7) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der mündlichen Schlußprüfung.

(8) Die schriftliche und mündliche Schlußprüfung sind gleichgewichtig. Jeder Prüfungsteil muß für sich bestanden sein.

### § 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Das Thema soll so begrenzt sein, daß es innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes bearbeiten werden kann.

(2) Diplomarbeiten werden über den Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgegeben. Die Ausgabe ist mit Angabe des Ausgabedatums aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Regel frühestens nach dem siebenten Fachsemester begonnen werden. Die Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Fachprüfungen des Fachgebiets der Diplomarbeit müssen vor der Ausgabe des Themas erfolgreich abgelegt sein.

(4) Themenvorschläge für Diplomarbeiten können bei der Prüfungskommission eingesehen werden. Der Kandidat kann eigene Themen vorschlagen.

(5) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit bis insgesamt vier Monate verlängern. In besonderen Fällen kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten mit Genehmigung der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit unterbrechen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Wird die Diplomarbeit aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

(9) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel unter Beachtung des § 5 Abs. 2 gebildet; falls einer der Prüfer mit "nicht ausreichend" bewertet, entscheidet die Prüfungskommission. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann der Kandidat die Ausgabe einer neuen Arbeit beantragen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

### § 16 Zusatzfächer zur Diplom-Hauptprüfung

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den in § 14 Abs. 2-4 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf An-

trag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### § 17 Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte. Aus den Einzelnoten der Vertieferprüfungen wird das arithmetische Mittel gebildet, das mit dem Notengewicht 6 in die Gesamtnote eingeht.

Die Gewichte der Fachnoten sind:

Fach	Notengewicht
Geoinformationssysteme (einschl. Kartographie u. Topographie)	3
Kataster	1
Ingenieurbau und Wasserbau	1
Straßenwesen	1
Siedlungswesen	1
Bodenordnung und Bewertung	1
Neuordnung des ländlichen Raumes	1
Vertieferprüfungen	6
Studienarbeit	2
Vermessungskunde	4
Photogrammetrie und Fernerkundung	4
Mathematische Geodäsie	3
Ausgleichsrechnung	3
Physikalische Geodäsie u. Satellitengeodäsie	3
Diplomarbeit	8
	<b>42</b>

(2) Die Gesamtnote über die bestandene Diplom-Hauptprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,2	mit Auszeichnung
bei einem Durchschnitt über 1,2 bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(3) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission in Würdigung der gesamten Studienleistungen eine Gesamtnote beschließen, die von der errechneten Gesamtnote zugunsten des Kandidaten bis zu 0,2 abweicht.

### § 18 Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten sowie das Gesamturteil enthält.

Auf Wunsch des Kandidaten können im Zeugnis die Fachnoten und die Gesamtnote auch in Ziffern mit einer Dezimalstelle beigeschrieben werden.

Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Hauptprüfung nicht bestanden ist.

**§ 19 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplom wird vom Rektor der Universität Karlsruhe und vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe versehen.

**§ 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 21 Aberkennung des Diplomgrades**

Die Entziehung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 22 Aufbewahrung schriftlicher Prüfungsunterlagen**

Diplomarbeiten, schriftliche Prüfungsarbeiten und Prüfungsniederschriften werden fünf Jahre aufbewahrt. Innerhalb eines Jahres nach Ausstellungsdatum des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung kann der Kandidat auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission seine Prüfungsunterlagen einsehen.

**§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1. Die in die vorstehende Fassung der Prüfungsordnung eingearbeiteten Änderungen sind am 20. August 1994 in Kraft getreten.

2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen der Prüfungsordnung an der Universität Karlsruhe im Studiengang Vermessungswesen eingeschrieben waren und sich im 5. Fachsemester oder einem höheren Fachsemester befanden, können die Diplom-Hauptprüfung auf schriftlichen Antrag nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen.

Eine Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ist letztmals 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungen möglich.

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1988

Ausgegeben Karlsruhe, den 5. Februar 1988

Nr. 1

## I n h a l t

Seite

Prüfungsordnung der Universität  
Karlsruhe für den Diplom-Studien-  
gang Vermessungswesen

2

Prüfungs- und Studienordnung  
der Universität Karlsruhe für den  
Diplomstudiengang Architektur

8

# Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom-Studiengang Vermessungswesen

Vom 1. Oktober 1987

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 6. Juli 1987 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 1. Oktober 1987 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 16. September 1987, Az.: II-814.124/7 erteilt.

## § 1 Ziel und Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist der ordnungsgemäße Abschluß des wissenschaftlichen Studiums des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe, der zur Berufstätigkeit als Vermessungsingenieur qualifiziert. Durch die Prüfung soll der Student den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und in der Lage ist, Arbeiten aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden selbständig durchzuführen.

(2) Die Universität Karlsruhe verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.).

## § 2 Gliederung der Diplomprüfung und Termine

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Regelstudienzeit des Diplom-Studienganges Vermessungswesen beträgt neun Fachsemester.

## § 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

Zu den Aufgaben der Prüfungskommission gehören insbesondere:

1. Feststellung der Gesamturteile (§ 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 1).
2. Änderung des Gesamturteils zugunsten des Kandidaten (§ 17 Abs. 5).
3. Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 5–6, § 7, § 8, § 13, Abs. 4–6, § 14 Abs. 3 und 5.
4. Festlegung der Art der Prüfung gemäß § 9 Abs. 4.
5. Stellungnahme zu Anträgen auf Zweitwiederholungen (§ 6 Abs. 3).
6. Entscheidungen über Fristen bei Diplomarbeiten gemäß § 15.
7. Ungültigkeitserklärung der Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung (§ 20).

(2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören an: Drei Professoren, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes im Sinne von § 106 Abs. 2 Nr. 3 des UG, ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der betreffenden Gruppe vom Fakultätsrat, der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Prüfungskommission gewählt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

## § 4 Prüfungen, Prüfer und Beisitzer

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung bestehen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Wird eine Fachprüfung von mehreren Prüfern als Kollegialprüfung durchgeführt, prüft jeder Prüfer nur sein Teilgebiet.

(2) Prüfer sind diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchführen. Für Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können in der Regel nur Professoren und Privatdozenten zu Prüfern bestellt werden. Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise von der Prüfungskommission zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Es werden jährlich zwei ordentliche Prüfungstermine angeboten.

(4) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(5) Beisitzer in mündlichen Prüfungen können auch Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Personals sein, soweit diese mindestens die Diplomprüfung im Studienfach Vermessungswesen oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Als Beisitzer können auch entsprechende Personen aus benachbarten Fachrichtungen bestellt werden. Die Beisitzer werden von den Prüfern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann unabhängig vom Prüfer Beisitzer bestellen.

(6) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat und Fach etwa 20 Minuten. Mehrere Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Ereignisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung, jedoch nicht zum gleichen Prüfungstermin, unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Antrag des Kandidaten, kann der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten zugegen sein.

(9) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muß Professor sein. Schriftliche Prüfungsleistungen in der Diplom-Hauptprüfung sind stets von zwei Prüfern zu bewerten. Bei den Noten „sehr gut“ und „nicht ausreichend“ in der Diplom-Vorprüfung muß die Bewertung ebenfalls durch zwei Prüfer erfolgen.

### § 5 Bewertung der Leistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Zur differenzierteren Bewertung von Einzelleistungen zwischen den Noten 1 und 4 soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zu bilden.

Soweit die Fachnote sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Halten mehrere Prüfer gemäß § 4 Abs. 1 gemeinsam eine Prüfung ab, so bilden sie für dieses Prüfungsfach aus den Einzelbeurteilungen eine gemeinsame Fachnote.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder

Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Ablehnende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 6 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungen schriftlicher Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil entfällt, wenn der schriftliche Teil ein ausreichendes Ergebnis gezeigt hat.

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Rektor in begründeten Sonderfällen nach Stellungnahme der Prüfungskommission eine zweite Wiederholung von höchstens zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung zulassen.

### § 7 Anrechnung von Studiensemestern sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studiensemester sowie Studien- und Prüfungsleistungen in der Fachrichtung Geodäsie an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(2) An anderen wissenschaftlichen Hochschulen in einem Geodäsiestudium erbrachte Studienleistungen und bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium und gleichwertige Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In benachbarten oder vergleichbaren Fachrichtungen wissenschaftlicher Hochschulen und anderer Hochschulen erbrachte Studienleistungen und bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studiehzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) An Fachhochschulen in der Fachrichtung Vermessungswesen erbrachte Studienleistungen und Prüfungen werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Für folgende Fachgebiete ist keine Anrechnung möglich:

1. Geometrie II
2. Mathematik I (wenn die Note Mathematik im Abschlußzeugnis der Fachhochschule schlechter als gut ist)
3. Mathematik II und III
4. Physik
5. Mechanik

(6) Eine Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Geodäsie bestanden hat, wird angerechnet.

(7) Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern.

**§ 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung oder zu einer Wiederholung einer Fachprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Dem Antrag auf Zulassung wird stattgegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Kandidat muß das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen und als Student des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein.
2. Die in den einzelnen Fachprüfungen geforderten Praktika, Übungsarbeiten und sonstige Prüfungsvorleistungen müssen erfolgreich erbracht worden sein. Leistungsnachweise sind aus folgenden Fächern vorzulegen:
  - a) Geometrie II (Übungen: Differentialgeometrie)
  - b) Physik (Physikalisches Praktikum)
  - c) Vermessungskunde (Übungen I, II, HVÜ I; Klausur: Geodätisches Rechnen I)
  - d) Geologie (Übungen und eine Exkursion)

Die Einzelheiten der Prüfungsvorleistungen werden im Einvernehmen mit den betreffenden Prüfern von der Prüfungskommission festgelegt.

3. Der Kandidat darf den Prüfungsanspruch nicht verloren haben.

(3) Kann ein Kandidat anerkannte Übungsarbeiten und Prüfungsvorleistungen aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht vorweisen, so kann der Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission gestatten, den Nachweis ausreichender Prüfungsvorleistungen auf andere Art zu führen.

(4) Die Ablehnung der Zulassung wird dem Bewerber durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

**§ 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Studium des Vermessungswesens mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

- |                                            |                  |
|--------------------------------------------|------------------|
| 1. Öffentl. und Privates Recht             | mündlich         |
| 2. Fehlerlehre                             | schriftl./2 Std. |
| 3. Geologie, Geomorphologie und Bodenkunde | schriftl./1 Std. |

- |                      |                                  |
|----------------------|----------------------------------|
| 4. Vermessungskunde  | schriftl./3 Std.<br>und mündlich |
| 5. Physik            | schriftl./3 Std.                 |
| 6. Höhere Mathematik | schriftl./5 Std.                 |
| 7. Geometrie II      | schriftl./3 Std.                 |

Die Note im Prüfungsfach Vermessungskunde wird gleichwertig aus dem schriftlichen Prüfungsteil und dem mündlichen Prüfungsteil gebildet.

(3) Ferner ist der Nachweis eines dreimonatigen Praktikums und je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Schein) an folgenden Veranstaltungen zu erbringen.

- a) Geometrie I
- b) Mechanik
- c) Ergänzungen zur Höheren Mathematik
- d) Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre
- e) Elektronische Datenverarbeitung

Die Vorlage dieser Scheine wird im Zeugnis bestätigt.

(4) Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand insbesondere bei Wiederholungsprüfungen kann die Prüfungskommission für die Fächer 3 und 7 statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche ansetzen. Die Änderung der Art der Prüfungsleistung sowie die Dauer der mündlichen Prüfung sind spätestens zwei Monate vor der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

**§ 10 Zusatzfächer zur Diplom-Vorprüfung**

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den im § 9 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

**§ 11 Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte.

Die Gewichte der Fachnoten sind:

Fach	Notengewicht
Öffentl. u. Priv. Recht	1
Fehlerlehre	1
Geologie, Geomorph. u. Bodenkunde	1
Vermessungskunde	4
Physik	3
Höhere Mathematik	5
Geometrie II	2
	<u>17</u>

(2) Das Gesamturteil über die bestandene Diplom-Vorprüfung lautet:

- |              |                               |         |
|--------------|-------------------------------|---------|
| sehr gut     | bei einer Gesamtnote          | bis 1,5 |
| gut          | bei einer Gesamtnote über 1,5 | bis 2,5 |
| befriedigend | bei einer Gesamtnote über 2,5 | bis 3,5 |
| ausreichend  | bei einer Gesamtnote über 3,5 | bis 4,0 |

**§ 12 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten sowie das Gesamturteil enthält. Auf Wunsch des Kandidaten können im Zeugnis die Fachnoten und die Gesamtnote auch in Ziffern mit einer Dezimalstelle beigeschrieben werden. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

**§ 13 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung**

(1) Bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Kandidat muß das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen und als Student des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein.
2. Der Kandidat muß die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Vermessungswesen bestanden haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe zu stellen.

(3) Die in den Fachprüfungen geforderten Prüfungsvorleistungen müssen von den zuständigen Prüfern anerkannt sein. Für folgende Prüfungsfächer sind Leistungsnachweise (Scheine) zu erbringen:

Topographie und Kartographie (Übung: Rechnergestützte Kartographie)

Vermessungskunde (Übungen III-VII, Ausarbeitung der Hauptvermessungsübungen I, IIa und III; Seminar B; Klausuren: Elektronische Entfernungsmessung, Vermessungskunde und Geodätisches Rechnen II)

Photogrammetrie (Übungen I und II, Hauptvermessungsübung IIb; Seminar A; Klausur: Photogrammetrie)

Fernerkundung (Klausur: Fernerkundung, Digitale Bildverarbeitung)

Mathematische Geodäsie (Übungen: Landesvermessung I und II, Kartennetzentwurfslehre; Klausuren: Mathematische Geodäsie I, Kartennetzentwurfslehre)

Ausgleichsrechnung (Übungen I, II und Klausur)

Physikalische Geodäsie I und Satellitengeodäsie (Übungen I, II und Klausur in Geodätischer Astronomie)

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu Klausuren als Prüfungsvorleistung ist in der Regel eine ausreichende Beurteilung der zugehörigen Übungsarbeiten; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Prüfungskommission.

(5) Die Ablehnung der Zulassung erfolgt durch die Prüfungskommission und wird dem Bewerber vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

(6) Neben den Pflichtstunden des Grundfachstudiums sind von jedem Studenten aus dem Katalog der Vertieferveranstaltungen und dem Lehrangebot benachbarter Fachrichtungen mindestens 35 SWS auszuwählen.

Der Vertiefersstudienplan ist nach Abschluß der Vorprüfung mit den jeweiligen Fachdozenten abzusprechen und der Prüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 14 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung**

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus

- a) den Fachprüfungen
- b) den Vertiefprüfungen
- c) der Diplomarbeit
- d) der Schlußprüfung

(2) Zu den Fachprüfungen gehören die Fächer:

- |                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| 1) Topographie u. Kartographie  | mündlich           |
| 2) Kataster                     | mündlich           |
| 3) Ingenieurbau und Wasserbau   | schriftl./1,5 Std. |
| 4) Straßenwesen                 | schriftl./1,5 Std. |
| 5) Siedlungswesen               | mündlich           |
| 6) Bodenordnung und Bewertung   | mündlich           |
| 7) Neuordnung des ländl. Raumes | mündlich           |
| 8) Fernerkundung                | mündlich           |

Die Fachprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten abgelegt werden.

(3) Im Vertiefersstudium sind mindestens zwei Prüfungen mit Fächerkombinationen aus dem Vertiefbereich abzulegen. Die Stoffgebiete aller Vertiefprüfungen sollen die Lehrinhalte von mindestens 20 SWS abdecken. Für die übrigen Vertiefveranstaltungen ist die Teilnahme durch Übungs- oder Hörschein nachzuweisen. Die Fachgebiete der Vertiefprüfungen sind mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin mit der Prüfungskommission abzusprechen.

Die Vertiefprüfungen sind mündliche Prüfungen. Sie können je nach Fächerkombination von mehreren Prüfern als Kollegialprüfung, von einem Prüfer mit Beisitzer oder als mehrere Teilprüfungen abgenommen werden. Wird eine Vertiefprüfung in Teilprüfungen durchgeführt, so darf die Summe der Prüfungsdauer der Teilprüfungen 60 Minuten nicht übersteigen.

Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand kann die Prüfungskommission statt einer mündlichen eine schriftliche Prüfung von höchstens zwei Stunden Dauer ansetzen.

Art und Dauer der Prüfungen sowie gegebenenfalls die Anzahl der Teilprüfungen werden von der Prüfungskommission bei der Absprache der Stoffgebiete gemäß Satz 4 festgelegt.

(4) Die Schlußprüfung umfaßt je eine mündliche Prüfung in den Fächern:

1. Vermessungskunde
2. Photogrammetrie
3. Ausgleichsrechnung
4. Mathematische Geodäsie
5. Physikalische Geodäsie und Satellitengeodäsie

(5) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzungen für die Zulassung zur Schlußprüfung sind:

- a) Ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Fachsemestern.
- b) Der Nachweis, daß sämtliche Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. In Ausnahmefällen kann eine der in § 13

Abs. 3 genannten Prüfungsvorleistungen zusammen mit den Schlußprüfungen abgelegt werden.

- c) Erfolgreicher Abschluß aller Fachprüfungen und der Vertieferprüfungen; ausnahmsweise kann eine Fachprüfung und eine Vertieferprüfung zusammen mit den Schlußprüfungen abgelegt werden.
- d) Abgabe einer Studienarbeit von 3–4 Wochen Dauer in einem Fachgebiet des Grundfachstudiums oder des Vertieferbereichs.
- e) Abgabe der Diplomarbeit. Auf Antrag kann die Diplomarbeit nach der Schlußprüfung bearbeitet werden.

(6) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der Schlußprüfung.

**§ 15 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Das Thema soll so begrenzt sein, daß es innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes bearbeitet werden kann.

(2) Diplomarbeiten werden über den Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgegeben. Die Ausgabe ist mit Angabe des Ausgabedatums aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Regel frühestens nach dem siebenten Fachsemester begonnen werden. Die Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Fachprüfungen des Fachgebiets der Diplomarbeit müssen vor der Ausgabe des Themas erfolgreich abgelegt sein.

(4) Themenvorschläge für Diplomarbeiten können bei der Prüfungskommission eingesehen werden. Der Kandidat kann eigene Themen vorschlagen.

(5) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit bis insgesamt vier Monate verlängern. In besonderen Fällen kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten mit Genehmigung der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit unterbrechen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Kann die Diplomarbeit aus Gründen, die der Bearbeiter nicht zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgegeben werden, so ist von der Prüfungskommission ein entsprechender neuer Abgabetermin festzulegen.

(9) Wird die Diplomarbeit aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) Die Diplomarbeit wird vom Aufgabensteller bewertet. Die Prüfungskommission bestellt einen zweiten Prüfer. Beide Prüfer müssen Professoren oder Privatdozenten sein.

(11) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann der Kandidat die Ausgabe einer neuen Arbeit beantragen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

**§ 16 Zusatzfächer zur Diplom-Hauptprüfung**

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den in § 14 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

**§ 17 Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung**

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte. Aus den Einzelnoten der Vertieferprüfungen wird das arithmetische Mittel gebildet, das mit dem Notengewicht 8 in die Gesamtnote eingeht.

Die Gewichte der einzelnen Fachnoten sind:

Fach	Notengewicht
Topographie und Kartographie	2
Kataster	1
Ingenieurbau und Wasserbau	1
Straßenwesen	1
Siedlungswesen	1
Bodenordnung und Bewertung	1
Neuordnung des ländlichen Raums	1
Fernerkundung	2
Vertieferprüfungen	8
Studienarbeit	2
Vermessungskunde	3
Photogrammetrie	3
Mathematische Geodäsie	3
Ausgleichsrechnung	3
Phys. Geodäsie und Satellitengeodäsie	3
Diplomarbeit	8
	<u>43</u>

(2) Das Gesamturteil über die bestandene Diplom-Hauptprüfung lautet:

Mit Auszeichnung	bei einer Gesamtnote besser als 1,2
Sehr gut	bei einer Gesamtnote über 1,3 bis 1,5
Gut	bei einer Gesamtnote über 1,6 bis 2,5
Befriedigend	bei einer Gesamtnote über 2,6 bis 3,5
Ausreichend	bei einer Gesamtnote über 3,6 bis 4,0

(3) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission in Würdigung der gesamten Studienleistungen eine Gesamtnote beschließen, die von der errechneten Gesamtnote zugunsten des Kandidaten bis zu 0,2 abweicht.

**§ 18 Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung**

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten sowie das Gesamturteil enthält.

Auf Wunsch des Kandidaten können im Zeugnis die Fachnoten und die Gesamtnote auch in Ziffern mit einer Dezimalstelle beigeschrieben werden.

Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Hauptprüfung nicht bestanden ist.

### § 19 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplom wird vom Rektor der Universität Karlsruhe und vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe versehen.

### § 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 21 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 22 Aufbewahrung schriftlicher Prüfungsunterlagen

Diplomarbeiten, schriftliche Prüfungsarbeiten und Prüfungsniederschriften werden fünf Jahre aufbewahrt. Innerhalb eines Jahres nach Ausstellungsdatum des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung kann der Kandidat auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission seine Prüfungsunterlagen einsenden.

### § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung treten am 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig werden die geänderten Regelungen der Prüfungsordnung vom 24. November 1983 (W.u.K. 1984, S. 101) und der Berichtigungen vom 4. April 1984 (W.u.K., S. 235) unbeschadet der Vorschrift der Absätze 2 und 3 außer Kraft gesetzt.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen der Prüfungsordnung an der Universität Karlsruhe im Diplomstudiengang Vermessungswesen immatrikuliert sind und sich im 3. oder einem höheren Fachsemester befinden, legen die Diplom-Hauptprüfung nach der Prüfungsordnung vom 24. November 1983 ab, es sei denn, sie beantragen die Prüfung nach der geänderten Fassung der Prüfungsordnung.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 24. November 1983 ist letztmals im WS 90/91 möglich.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1987

*Prof. Dr. H. Kunle, Rektor*

W.u.K. 1987, S. 512

# Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 9. Oktober 1987

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 6. Juli 1987 und der Rektor durch Eilentscheidung am 9. Oktober 1987 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 3. September 1987, Az.: II-814-110/3, erteilt.

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Architektur. Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um auf den Gebieten der Architektur verantwortlich zu arbeiten.

### § 2 Diplom

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) verliehen.

### § 3 Studiendauer

Prüfungsordnung und Studienplan sind so gestaltet, daß das Architekturstudium in der Regel in neun Semestern abgeschlossen werden kann.

### § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen.

(3) Wer die Diplomvorprüfung einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Diplomvorprüfungsausschuß auf Antrag des Betroffenen.

### § 5 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden je ein Prüfungsausschuß für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung gebildet. Sie haben je fünf Mitglieder, die der Fakultät angehören müssen: drei Professoren, einen Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einen Studenten. Der Student hat beratende Stimme.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der unter (1) genannten Mitgliedergruppen des Fakultätsrats vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat bestimmt auch die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Beide müssen Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.

Die Prüfungsausschüsse achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheiden in Zweifelsfällen.

(3) Die Prüfungsausschüsse stellen die Gesamtnote der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung fest. Die Prüfungsausschüsse berichten dem Fakultätsrat jedes Semester über die Entwicklung des Studiums, der Studienzeiten und Prüfungen und geben Anregungen zur Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Zutritt zu allen Prüfungen.

### § 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Kandidat kann einen Prüfer vorschlagen. Als Prüfer werden in der Regel nur Professoren und Privatdozenten bestellt, die für das zu prüfende Fach zuständig sind. Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, können als Prüfer bestellt werden, wenn sie in dem zu prüfenden Fach vor der Prüfung Lehrveranstaltungen abgehalten haben, und wenn für das zu prüfende Fach kein Professor oder Privatdozent zur Verfügung steht.

Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Architektur oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sorgen dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgemacht werden. Der Kandidat kann den Prüfer vorschlagen. Über die Befangenheit eines Prüfers oder Beisitzers entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuß.

### § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Diplomstudiengang Architektur erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(2) In anderen Studiengängen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind. An anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden.

Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen können angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit diese nicht vorliegen und in Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß nach Anhörung des Studenten und der für die Fächer zuständigen Prüfer.

### § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint

oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für Versäumnis, Rücktritt oder Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten dem Prüfer unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird vom Prüfer ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Kandidat kann verlangen, daß die Entscheidung des Prüfers über Versäumnis, Rücktritt, Fristüberschreitung, Täuschung oder Ordnungsverstoß vom zuständigen Prüfungsausschuß überprüft wird. Dabei ist ihm Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplomvorprüfung

### § 9 Zulassung, Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Karlsruhe im Diplomstudiengang Architektur als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Prüfung beim Prüfungsamt der Universität schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Studienbuch,
2. das Anmeldeformular des Prüfungsamtes,
3. der Nachweis eines dreimonatigen Baupraktikums. Dieser Nachweis kann bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung nachgereicht werden.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet auf Nachfrage des Prüfungsamtes der Diplomvorprüfungsausschuß über die Zulassung.

### § 10 Zweck, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er neben einer Orientierung über sein Fach die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die Grundlage für das weitere Studium sind.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Prüfungsteilen A und B. Der Prüfungsteil A wird studienbegleitend durchgeführt.

(3) Der Prüfungsteil A besteht aus den Prüfungen in den Pflichtfächern der fünf Prüfungsgebiete und der Kompaktübung Bauaufnahme und Vermessung I sowie der erfolgreichen Teilnahme an Wahlfächern mit insgesamt mindestens zehn Semesterwochenstunden. (siehe Anhang 1)

Die Prüfungen finden schriftlich und/oder zeichnerisch und/oder mündlich statt. Zu Beginn jedes Semesters wird die Art der Prüfung bekanntgegeben.

Prüfungen des Prüfungsteils A können zusammengefaßt und/oder in Verbindung mit dem Prüfungsteil B abgelegt werden.

(4) Der Prüfungsteil B umfaßt eine Entwurfsaufgabe, deren Bearbeitung in der Regel zu technisch-funktionalen und räumlich-gestalterischen Lösungen führen soll. Entwürfe werden von zwei Prüfern bewertet; einer der Prüfer muß Professor sein. Entwürfe können als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der zu bewertende Beitrag des Einzelnen muß deutlich erkennbar sein, darüber hinaus muß jeder Beteiligte den gesamten Entwurf vollständig vertreten können. Entwürfe sollen fakultätsöffentlich von den Kandidaten vorgestellt und von den Prüfern besprochen werden.

(5) Schriftliche/zeichnerische Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden; Abs. 4, Satz 2-3, gilt entsprechend. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln, die Dauer der Prüfung und die Bestellung von Aufsichtsführenden entscheidet der Prüfer.

Eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) kann nur nach zusätzlicher mündlicher Prüfung erteilt werden.

(6) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidat und Fach in der Regel 20 Minuten dauern. Sie sollen als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studenten im Diplomstudiengang Architektur können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mit Zustimmung des Kandidaten als Zuhörer an der Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils zuständigen Prüfern festgesetzt. Dabei hört der Prüfer den Beisitzer. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung                                                      |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt                         |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erhöht oder gemindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

Die Noten in den Prüfungsfächern lauten:

- |                                         |                     |
|-----------------------------------------|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend |

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Für die Bildung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung gilt Absatz 2 entsprechend. Dabei wird wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil A:	80 %
Prüfungsteil B:	20 %

Alle Prüfungsergebnisse innerhalb der Prüfungsteile A und B werden gleich gewichtet.

### § 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfungen der Prüfungsteile A und B können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholung entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Rektor nach Anhören des Diplomprüfungsausschusses.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Diplomprüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Prüfer.

### § 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote, die Noten der Prüfungsfächer und die Namen der Prüfer enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem Kandidaten von der Fakultät eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

## III. Diplomprüfung

### § 14 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Architektur an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder gem. § 7 gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht hat.

(2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Fakultät für Architektur der Universität Karlsruhe mindestens einen Entwurf und einen Stegreifentwurf mit Erfolg bearbeitet hat,
2. ein dreimonatiges Büropraktikum nachgewiesen hat,
3. sämtliche Prüfungsleistungen gem. § 15 erbracht hat.

(3) Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

### § 15 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungsteilen A und B sowie der Diplomarbeit. Der Prüfungsteil A wird studienbegleitend geprüft.

(2) Der Prüfungsteil A besteht aus Prüfungen in mindestens je einem Wahlpflichtfach aus jedem Prüfungsgebiet mit Stoff im Umfang des Stoffes von zusammen mindestens 20 Semesterwochenstunden und mindestens fünf weiteren Fächern (Wahlpflicht- oder Wahlfächern) mit Stoff im Umfang des Stoffes von zusammen mindestens 20 Semesterwochenstunden. Ein Fach hat maximal Stoff im Umfang des Stoffes von vier Semesterwochenstunden. (siehe Anhang 2)

Der Kandidat kann in Fächern, die er bereits zur Diplomvorprüfung als Wahlfach abgelegt hat, nicht ein weiteres Mal geprüft werden.

Auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses können Prüfungen in höchstens zwei Wahlfächern mit Stoff im Umfang des Stoffes von höchstens acht Semesterwochenstunden aus anderen Studiengängen als Prüfungen des Prüfungsteils A anerkannt werden.

Prüfungen des Prüfungsteils A können zusammengefaßt und/oder in Verbindung mit dem Prüfungsteil B abgelegt werden.

(3) Prüfungsteil B Anzufertigen sind acht Entwürfe:

1. Vier Entwürfe, darunter mindestens ein Hochbauentwurf mit Tragwerksbearbeitung und ein Städtebauentwurf.  
Zu einem Entwurf ist begleitend eine bauökonomische Arbeit anzufertigen.  
Einer der zwei weiteren Entwürfe kann durch zwei Kurz-Entwürfe ersetzt werden.  
Ein Entwurf soll spätestens in sechs Monaten, ein Kurz-Entwurf spätestens in drei Monaten abgeschlossen werden können.
2. Vier Stegreifentwürfe, darunter ein Stegreifentwurf mit Tragwerksbearbeitung. Ein Stegreifentwurf soll in spätestens vier Wochen abgeschlossen werden können.

Entwürfe und Stegreifentwürfe können von jedem Professor oder Privatdozenten, der für das Entwerfen zuständig ist, ausgegeben werden; für Kandidaten, die einen empfohlenen Studienschwerpunkt gewählt haben, von jedem dafür zuständigen Professor oder Privatdozenten. Über Ausnahme beschließt der Diplomprüfungsausschuß. Der Kandidat kann für das Thema eines Entwurfes Vorschläge machen.

(4) § 10 (4)–(6) gilt entsprechend.

(5) Der Kandidat kann einen Studienschwerpunkt wählen. Für die Wahl von Fächerkombinationen und Studienschwerpunkten soll der Kandidat die Studienberatung in Anspruch nehmen.

Empfohlene Studienschwerpunkte sind:

- Bautechnik/Bauökonomie
- Gebäudeplanung
- Stadtplanung

Voraussetzung für den Nachweis eines Studienschwerpunktes sind:

1. im Prüfungsteil A

neben den Wahlpflichtfächern gemäß (2)

für den Schwerpunkt Bautechnik/Bauökonomie:

Prüfungen in mindestens drei Fächern mit Stoff im Umfang

des Stoffes von zusammen mindestens 12 Semesterwochenstunden aus den Prüfungsgebieten 3 und 4, wobei der Anteil aus Prüfungsgebiet 3 überwiegen muß,

*für den Schwerpunkt Gebäudeplanung:*

Prüfungen wie vor, wobei der Anteil aus Prüfungsgebiet 4 überwiegen muß,

*für den Schwerpunkt Stadtplanung:*

Prüfungen in mindestens drei Fächern mit Stoff im Umfang des Stoffes von zusammen mindestens 12 Semesterwochenstunden aus dem Prüfungsgebiet 5.

## 2. im Prüfungsteil B

neben dem Hochbauentwurf mit Tragwerksbearbeitung und dem Städtebauentwurf gemäß (3) 1., die Anfertigung von mindestens zwei Entwürfen oder einem Entwurf und zwei Stegreifentwürfen und der Diplomarbeit mit entsprechenden thematischen Schwerpunkten.

### § 16 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus den Gebieten der Architektur selbständig zu bearbeiten. § 10 (4) gilt entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor oder Privatdozenten, der für das Entwerfen zuständig ist, ausgegeben werden; für Kandidaten, die einen empfohlenen Studienschwerpunkt gewählt haben, von jedem dafür zuständigen Professor oder Privatdozenten. Über Ausnahmen beschließt der Diplomprüfungsausschuß.

Der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 11 Wochen. Im Einzelfall kann der Diplomprüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Prüfers oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens weitere 11 Wochen verlängern.

Die Termine für die Ausgabe und Ablieferung der Diplomarbeit werden vom Diplomprüfungsausschuß bestimmt und bekanntgemacht.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Sie gilt dann als nicht begonnen.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu erklären, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen Anteil – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer, der sie ausgegeben hat, abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. § 8 (2) gilt sinngemäß, jedoch tritt an die Stelle des Prüfers der Diplomprüfungsausschuß.

(2) Die Diplomarbeit ist fakultätsöffentlich vom Kandidaten vorzustellen und vom Prüfer zu besprechen.

(3) Die Diplomarbeit wird von dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einem weiteren für Entwerfen zuständigen Prüfer (Professor oder Privatdozent) bewertet.

Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn beide Prüfer sie mit mindestens ausreichend bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge gebildet.

### § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern des Prüfungsteils A, in allen Entwürfen des Prüfungsteils B und in der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 (1) und (2) entsprechend. Dabei wird wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil A:		40 %
Prüfungsteil B:	4 Entwürfe 4 Stegreifentwürfe	40 %
Diplomarbeit		20 %
		100 %

Alle Prüfungsergebnisse innerhalb der Prüfungsteile A und B werden gleich gewichtet.

(3) Zur Beratung der Gesamtnote nach § 5 (3) treten die Prüfer der Diplomprüfung dem Diplomprüfungsausschuß hinzu. Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

### § 19 Wiederholung der Diplomprüfung

Für Wiederholung von Prüfungen gilt § 12 sinngemäß. Eine zweite Wiederholung der Entwürfe und der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

### § 20 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis, das die Gesamtnote, die Noten der Prüfungsfächer, die Noten und Themen der angefertigten Entwürfe/ Stegreifentwürfe und der Diplomarbeit sowie die Namen der Prüfer enthält.

(2) Auf Antrag des Kandidaten kann ein gewählter Studienschwerpunkt im Zeugnis vermerkt werden, wenn er nach § 15 (5) empfohlen ist.

(3) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet. § 13 (2) gilt entsprechend.

### § 21 Diplom

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet.

Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

**IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen**

Anhang 1

**§ 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat der zuständige Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten soll vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine einbehaltenen Prüfungsarbeiten, darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Diplomprüfungsordnung (genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 1961 Nr. H 1555/3 in der Fassung der Änderung vom 19. Februar 1973, Kultus und Unterricht, Seite 443, außer Kraft.

(2) Studierende, die im Wintersemester 1988/89 im zweiten oder höheren Semester sind, können die Diplomvorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Studierende, die bis zum Wintersemester 1988/89 die Diplomvorprüfung abgelegt haben, können die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Prüfungen nach der bisherigen Prüfungsordnung werden letztmals vier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung abgenommen.

(3) Studierende, die gemäß (2) ihre Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung abschließen möchten, müssen dies spätestens mit der Rückmeldung zum Wintersemester 1988/89 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuß unwiderruflich erklären.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1987

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

**Prüfungsgebiete/Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung**

*Prüfungsgebiet 1: Allgemeine und historische Grundlagen*

- Pflichtfächer: – Kunstgeschichte
- Baugeschichte

- Wahlfächer: – Bau- und Bodenrecht
- Berufs- und Bauvertragsrecht
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- EDV/CAD – Einführung

*Prüfungsgebiet 2: Gestaltung und Darstellung*

- Pflichtfächer: – Freihandzeichnen
- Darstellende Geometrie und Perspektive I
- Grundlagen der Gestaltung I
- Bauaufnahme und Vermessung I

- Wahlfächer: – Bildende Kunst
- Darstellende Geometrie und Perspektive II
- Grundlagen der Gestaltung II
- Bauaufnahme und Vermessung II

*Prüfungsgebiet 3: Bautechnik/Bauökonomie*

- Pflichtfächer: – Baukonstruktion
- Statik und Festigkeitslehre
- Tragkonstruktionen I
- Baustoffkunde
- Bauphysik
- Technischer Ausbau I

- Wahlfächer: – Ausgewählte Gebiete des Bauens und Konstruierens
- Planungs- und Bauökonomie I

*Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung*

- Pflichtfach: Planen und Konstruieren

*Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung*

- Pflichtfach: – Grundlagen der Stadtplanung
- Wahlfächer: – Wohnungsbau und Siedlungswesen I
- Stadt- und Regionalplanung I
- Ökologie und Landschaftsplanung
- Landschaft und Garten

Anhang 2

**Prüfungsgebiete/Prüfungsfächer der Diplomprüfung**

*Prüfungsgebiet 1: Allgemeine und historische Grundlagen*

- Wahlpflichtfächer: – Baugeschichtliches Seminar
- Kunstgeschichtliches Seminar
- Bau- und Bodenrecht

- Wahlfächer: – Baugeschichtliches Oberseminar
- Ausgewählte Gebiete der Baugeschichte
- Denkmalpflege
- Berufs- und Bauvertragsrecht

- Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- Wohn- und Arbeitsphysiologie
- Wohn- und Siedlungssoziologie
- Anthropologische Grundlagen
- Umweltschutz
- EDV/CAD – Einführung
- Programmieren

**Prüfungsgebiet 2: Gestaltung und Darstellung**

- Wahlpflichtfächer:**
- Grundlagen der Gestaltung II
  - Darstellende Geometrie und Perspektive II
  - Bildende Kunst
  - Bauaufnahme und Vermessung II
- Wahlfächer:**
- Ausgewählte Gebiete der Gestaltung
  - Methoden der archäolog. Bauforschung
  - Einführung in die Photogrammetrie

**Prüfungsgebiet 3: Bautechnik/Bauökonomie**

- Wahlpflichtfächer:**
- Tragkonstruktionen II
  - Technischer Ausbau II
  - Planungs- und Bauökonomie I/II
- Wahlfächer:**
- Ausgewählte Tragkonstruktionen
  - Ausgewählte Gebiete des Bauens und Konstruierens
  - Schallschutz und Raumakustik
  - Lichttechnik für Architekten
  - Ausgewählte Gebiete des Technischen Ausbaus/ der Bauphysik
  - Ausgewählte Gebiete der Planungs- und Bauökonomie

**Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung**

- Wahlpflichtfächer:**
- Bauplanung
  - Gebäudelehre
  - Industrielle Produktion von Gebäuden
  - Innenraum – Funktion und Gestalt
- Wahlfächer:**
- Ausgewählte Gebiete der Bauplanung
  - Ausgewählte Gebiete der Gebäudelehre
  - Industrial Design von Mobiliar

**Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung**

- Wahlpflichtfächer:**
- Wohnungsbau- und Siedlungswesen I/II
  - Städtebau
  - Stadt- und Regionalplanung I
  - Planen und Bauen im ländlichen Raum
  - Ökologie und Landschaftsplanung
  - Landschaft und Garten
- Wahlfächer:**
- Ausgewählte Gebiete des Wohnungsbaus und Siedlungswesens
  - Stadt- und Regionalplanung II
  - Stadterneuerung
  - Ausgewählte Gebiete der Stadtplanung
  - Planen in der Dritten Welt

# **Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)**

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1984

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. Juli 1984

Nr. 2

## Inhalt

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für  
den Diplomstudiengang Vermessungswesen  
vom 24. November 1983

## Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom-Studiengang Vermessungswesen

Vom 24. November 1983

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 18. Juli 1983 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 23. November 1983 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 13. Oktober 1983, Az.: III-814.124/4 erteilt.

### § 1 Ziel und Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist der ordnungsgemäße Abschluß des wissenschaftlichen Studiums des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe, der zur Berufstätigkeit als Vermessungsingenieur qualifiziert. Durch die Prüfung soll der Student den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und in der Lage ist, Arbeiten aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden selbständig durchzuführen. Die Prüfung kann in den Vertieferrichtungen Geodäsie und Vermessungswesen abgelegt werden.

(2) Die Universität Karlsruhe verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.).

### § 2 Gliederung der Diplomprüfung und Termine

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Regelstudienzeit des Diplom-Studienganges Vermessungswesen beträgt neun Fachsemester.

### § 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

Zu den Aufgaben der Prüfungskommission gehören insbesondere:

1. Feststellung der Gesamturteile (§ 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 1).
2. Änderung des Gesamturteils zugunsten des Kandidaten (§ 17 Abs. 5).
3. Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 4–6, § 7, § 8, § 13 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 4.
4. Festlegung der Art der Prüfung gemäß § 9 Abs. 4.
5. Stellungnahme zu Anträgen auf Zweitwiederholungen (§ 6 Abs. 3).
6. Entscheidungen über Fristen bei Diplomarbeiten gemäß § 15.
7. Ungültigkeitserklärung der Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung (§ 20).

(2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören an: Drei Professoren, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes im Sinne von § 106 Abs. 2 Nr. 3 des UG, ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der betreffenden Gruppe vom Fakultätsrat, der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Prüfungskommission gewählt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

### § 4 Prüfungen, Prüfer und Beisitzer

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung bestehen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Wird eine Fachprüfung von mehreren Prüfern als Kollegialprüfung durchgeführt, prüft jeder Prüfer nur sein Teilgebiet.

(2) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(3) Es werden jährlich 2 ordentliche Prüfungstermine angeboten.

(4) Prüfer sind diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchführen. Für Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können in der Regel nur Professoren und Privatdozenten zu Prüfern bestellt werden. Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise von der Prüfungskommission zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(5) Beisitzer in mündlichen Prüfungen können auch Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Personals sein, soweit diese mindestens die Diplomprüfung im Studienfach Vermessungswesen oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Als Beisitzer können auch entsprechende Personen aus benachbarten Fachrichtungen bestellt werden. Die Beisitzer werden von den Prüfern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann unabhängig vom Prüfer Beisitzer bestellen.

(6) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat und Fach etwa 20 Minuten. Mehrere Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Ereignisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung, jedoch nicht zum gleichen Prüfungstermin, unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Antrag des Kandidaten, kann der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten zugegen sein.

### § 5 Bewertung der Leistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung                                            |
| 2 = gut               | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung                           |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln                                            |

Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistungen soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zu bilden.

Soweit die Fachnote sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Halten mehrere Prüfer gemäß § 4 Abs. 1 gemeinsam eine Prüfung ab, so bilden sie für dieses Prüfungsfach aus den Einzelbeurteilungen eine gemeinsame Fachnote.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Ablehnende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 6 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungen schriftlicher Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil entfällt, wenn der schriftliche Teil ein ausreichendes Ergebnis gezeigt hat.

Die Endnote wird als Mittelwert des schriftlichen und mündlichen Teils gebildet.

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Rektor in begründeten Sonderfällen nach Stellungnahme der Prüfungskommission eine zweite Wiederholung von höchstens zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung zulassen.

### § 7 Anrechnung von Studiensemestern sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studiensemester sowie Studien- und Prüfungsleistungen in der Fachrichtung Geodäsie an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(2) An anderen wissenschaftlichen Hochschulen in einem Geodäsiestudium erbrachte Studienleistungen und bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium und gleichwertige Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In benachbarten oder vergleichbaren Fachrichtungen wissenschaftlicher Hochschulen und anderer Hochschulen erbrachte Studienleistungen und bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) An Fachhochschulen in der Fachrichtung Vermessungswesen erbrachte Studienleistungen und Prüfungen werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Für folgende Fachgebiete ist keine Anrechnung möglich:

1. Geologie
2. Mathematik I (wenn die Note in Mathematik im Abschlußzeugnis der Fachhochschule schlechter als gut ist)
3. Mathematik II und III
4. Physik
5. Mechanik

(6) Eine Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Geodäsie bestanden hat, wird angerechnet.

(7) Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern.

### § 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung oder zu einer Wiederholung einer Fachprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Dem Antrag auf Zulassung wird stattgegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Kandidat muß das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen und als Student des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein.
2. Die in den einzelnen Fachprüfungen geforderten Praktika, Übungsarbeiten und sonstige Prüfungsvorleistungen müssen erfolgreich erbracht worden sein. Leistungsnachweise sind aus folgenden Fächern vorzulegen:
  - a) Geometrie (Übungen: Analytische und Projektive Geometrie)
  - b) Physik (Physikalisches Praktikum)
  - c) Vermessungskunde (Übungen: I, II, III, Ausarbeitung geodätischer Aufnahmen)
  - d) Geologie (eine Übung und 3 Exkursionen)

Die Einzelheiten der Prüfungsvorleistungen werden im Einvernehmen mit den betreffenden Prüfern von der Prüfungskommission festgelegt.

3. Der Kandidat darf den Prüfungsanspruch nicht verloren haben.

(3) Kann ein Kandidat anerkannte Übungsarbeiten und Prüfungsvorleistungen aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht vorweisen, so kann der Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission gestatten, den Nachweis ausreichender Prüfungsvorleistungen auf andere Art zu führen.

(4) Die Ablehnung der Zulassung wird dem Bewerber durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

#### § 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Studium des Vermessungswesens mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

- |                                                 |                                    |
|-------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Bodenkunde                                   | mündlich                           |
| 2. Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht) | mündlich                           |
| 3. Geometrie                                    | schriftlich/3 Stunden              |
| 4. Physik                                       | schriftlich/3 Stunden              |
| 5. Staats- und Verwaltungsrecht                 | mündlich                           |
| 6. Höhere Mathematik                            | schriftlich/5 Stunden              |
| 7. Mechanik                                     | schriftlich/3 Stunden              |
| 8a) Klausur Geodätisches Rechnen I              | schriftlich/2 Stunden              |
| 8b) Vermessungskunde                            | schriftlich/3 Stunden und mündlich |
| 9. Geologie und Geomorphologie                  | schriftlich/1 Stunde               |

Die Note im Prüfungsfach Vermessungskunde wird gleichgewichtig aus dem schriftlichen Prüfungsteil, dem mündlichen Prüfungsteil und der Klausur Geodätisches Rechnen I gebildet.

(3) Ferner ist der Nachweis eines dreimonatigen Praktikums und je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Schein) an folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

- a) Darstellende Geometrie
- b) Differentialgeometrie
- c) Ergänzungen zur Höheren Mathematik
- d) Betriebswirtschaftslehre

Die Vorlage dieser Scheine wird im Zeugnis bestätigt.

(4) Bei unverhältnismäßig hohem Prüfungsaufwand insbesondere bei Wiederholungsprüfungen kann die Prüfungskommission für die Fächer 3, 7 und 9 statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche ansetzen. Die Änderung der Art der Prüfungsleistung ist spätestens 2 Monate vor der Prüfung durch Ausgang bekannt zu geben.

#### § 10 Zusatzfächer zur Diplom-Vorprüfung

Der Kandidat kann sich in weiteren als in § 9 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

#### § 11 Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte. Die Gewichte der Fachnoten sind:

Fach	Notengewicht
Bodenkunde	1
Bürgerliches Recht	1
Geometrie	2
Physik	3
Staats- und Verwaltungsrecht	1
Höhere Mathematik	4
Mechanik	2
Vermessungskunde	3
Geologie und Geomorphologie	2

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 ist und keine Fachprüfung schlechter als 4,3 bewertet wurde.
2. die Noten in den Fächern Höhere Mathematik, Physik und Vermessungskunde nicht schlechter als 4,0 sind.

(3) Wird die Gesamtnote 4,0 überschritten, so sind alle Fachprüfungen zu wiederholen, die schlechter als 4,0 bewertet wurden.

(4) Das Gesamturteil über die bestandene Diplom-Vorprüfung lautet:

sehr gut	bei einer Gesamtnote	bis 1,5
gut	bei einer Gesamtnote über 1,5	bis 2,5
befriedigend	bei einer Gesamtnote über 2,5	bis 3,5
ausreichend	bei einer Gesamtnote über 3,5	bis 4,0

#### § 12 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Einzelprüfungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

### § 13 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Kandidat muß das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen und als Student des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein.
2. Der Kandidat muß die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Vermessungswesen bestanden haben
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe zu stellen.
- (3) Die in den Fachprüfungen geforderten Prüfungsvorleistungen müssen von den zuständigen Prüfern anerkannt sein. Für folgende Prüfungsfächer sind Leistungsnachweise (Scheine) zu erbringen:

Elektronische Datenverarbeitung für Vermessungsingenieure (Übung),

Ingenieur- und Wasserbau (je eine Übung in Wasserbau und Ingenieurbau für Vertiefer Vermessungswesen),

Straßenbau (Übung für Vertiefer Vermessungswesen),

Topographie und Kartographie (Übung),

Flurbereinigung (Übung), Kolloquium Landwirtschaft für Vertiefer Vermessungswesen,

Vermessungskunde (Übungen IV–VIII, Hauptvermessungsübungen II und III, Klausuren: Elektronische Entfernungsmessung, Vermessungskunde und Geodätisches Rechnen II),

Photogrammetrie (Übungen und Klausuren I, II, III; für Vertiefer Vermessungswesen zusätzlich Übung Photogrammetrie IV),

Landesvermessung (Übungen: Landesvermessung I und II, Kartennetzentwürfe; Klausuren: Math. Geodäsie, Kartennetzentwürfe),

Ausgleichsrechnung (Übungen I, II und Klausur),

Erdmessung und Astronomische Ortsbestimmung (Übungen I, II und Klausur Astronomische Ortsbestimmung),

Städtebau und Landesplanung (Übung für Vertiefer Vermessungswesen),

Satellitengeodäsie (Übung für Vertiefer Geodäsie).

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu Klausuren als Prüfungsvorleistung ist in der Regel eine ausreichende Beurteilung der zugehörigen Übungsarbeiten; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Prüfungskommission.

(5) Die Ablehnung der Zulassung erfolgt durch die Prüfungskommission und wird dem Bewerber vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

### § 14 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus

- a) den Fachprüfungen
- b) der Diplomarbeit
- c) der Schlußprüfung

(2) Zu den Fachprüfungen gehören die Fächer:

1. Elektronische Datenverarbeitung schriftlich 2 Stunden
2. Ingenieurbau und Wasserbau
  - a) für Vertiefer Vermessungswesen schriftlich 2 Stunden
  - b) für Vertiefer Geodäsie schriftlich 1,5 Stunden
3. Straßenwesen
  - a) für Vertiefer Vermessungswesen schriftlich 2 Stunden
  - b) für Vertiefer Geodäsie schriftlich 1,5 Stunden

4. Planung und Bodenordnung mündlich

5. Topographie und Kartographie mündlich

6. Kataster mündlich

7. Flurbereinigung

a) für Vertiefer Vermessungswesen schriftlich 1 Stunde und mündlich

b) für Vertiefer Geodäsie mündlich

8. Mathematik IV für Vertiefer Geodäsie schriftlich 1 Stunde

Die Fachprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten abgelegt werden.

(3) Die Schlußprüfung umfaßt je eine mündliche Prüfung in den Fächern:

1. Vermessungskunde

2. Photogrammetrie

3. Ausgleichsrechnung und Mathematische Statistik; die Teilprüfung Mathematische Statistik wird schriftlich abgelegt (Klausur von 2 Std. Dauer)

4. Landesvermessung

5. Erdmessung und astronomische Ortsbestimmung

6. a) Städtebau und Landesplanung für Vertiefer Vermessungswesen

b) Satellitengeodäsie für Vertiefer Geodäsie

(4) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzungen für die Zulassung zur Schlußprüfung sind:

a) Ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Fachsemestern.

b) Der Nachweis, daß sämtliche Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. In Ausnahmefällen kann eine der in § 13 Abs. 3 genannten Prüfungsvorleistungen zusammen mit den Schlußprüfungen abgelegt werden.

c) Erfolgreicher Abschluß aller Fachprüfungen und der Teilprüfung „Mathematische Statistik“; ausnahmsweise kann eine Fachprüfung zusammen mit den Schlußprüfungen abgelegt werden.

d) Abgabe der Diplomarbeit. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit auch nach der Schlußprüfung bearbeitet werden.

(5) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der Schlußprüfung.

### § 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Das Thema soll so begrenzt sein, daß es innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes bearbeitet werden kann.

(2) Diplomarbeiten werden über den Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgegeben. Die Ausgabe ist mit Angabe des Ausgabedatums aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Regel frühestens nach dem siebenten Fachsemester begonnen werden. Die Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Fachprüfungen des Fachgebiets der Diplomarbeit müssen vor der Ausgabe des Themas erfolgreich abgelegt sein.

(4) Themenvorschläge für Diplomarbeiten können bei der Prüfungskommission eingesehen werden. Der Kandidat kann eigene Themen vorschlagen.

(5) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit bis insgesamt vier Monate verlängern. In besonderen Fällen kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten mit Genehmigung der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit unterbrechen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Kann die Diplomarbeit aus Gründen, die der Bearbeiter nicht zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgegeben werden, so ist von der Prüfungskommission ein entsprechender neuer Abgabetermin festzulegen.

(9) Wird die Diplomarbeit aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) Die Diplomarbeit wird vom Aufgabensteller bewertet. Die Prüfungskommission bestellt einen zweiten Prüfer.

(11) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann der Kandidat die Ausgabe einer neuen Arbeit beantragen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

**§ 16 Zusatzfächer zur Diplom-Hauptprüfung**

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den in § 14 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

**§ 17 Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung**

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte. Die Notengewichte der Fächer sind:

	Vertiefer Geodäsie	Vertiefer Vermessungs- wesen
Elektronische Datenverarbeitung	2	2
Mathematik IV	1	—
Ingenieurbau und Wasserbau	1	1
Straßenwesen	1	1
Planung und Bodenordnung	1	2
Topographie und Kartographie	3	3
Kataster	1	2
Flurbereinigung	1	3
Vermessungskunde	4	4
Photogrammetrie	4	4
Ausgleichsrechnung und Mathematische Statistik	4+1	3+1
Landesvermessung	5	4
Erdmessung und Astronomische Ortsbestimmung	6	4
Städtebau und Landesplanung	—	4
Satellitengeodäsie	4	—
Diplomarbeit	8	8

(2) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 ist und jede Fachprüfung nicht schlechter als 4,3 bewertet wurde. Die Fächer der Schlußprüfung müssen mit mindestens 4,0 bewertet sein.

(3) Wird die Gesamtnote 4,0 überschritten, so sind alle Fachprüfungen zu wiederholen, die schlechter als 4,0 bewertet wurden.

(4) Das Gesamturteil über die bestandene Diplom-Hauptprüfung lautet:

Mit Auszeichnung	bei einer Gesamtnote besser als 1,2
Sehr gut	bei einer Gesamtnote über 1,3 bis 1,5
Gut	bei einer Gesamtnote über 1,6 bis 2,5
Befriedigend	bei einer Gesamtnote über 2,6 bis 3,5
Ausreichend	bei einer Gesamtnote über 3,6 bis 4,0

(5) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission in Würdigung der gesamten Studienleistungen eine Gesamtnote beschließen, die von der errechneten Gesamtnote zugunsten des Kandidaten bis zu 0,2 abweicht.

**§ 18 Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung**

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Einzelprüfungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Hauptprüfung nicht bestanden ist.

**§ 19 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplom wird vom Rektor der Universität Karlsruhe und vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe versehen.

**§ 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 21 Aberkennung des Diplomgrades**

Die Entziehung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 22 Aufbewahrung schriftlicher Prüfungsunterlagen**

Diplomarbeiten, schriftliche Prüfungsarbeiten und Prüfungsniederschriften werden fünf Jahre aufbewahrt. Innerhalb eines Jahres nach Ausstellungsdatum des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung kann der Kandidat auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission seine Prüfungsunterlagen einsehen.

#### **§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Vermessungswesen vom 18. März 1977 (Kultus und Unterricht, Seite 418) in der Fassung der Änderung vom 24. September 1979 (Kultus und Unterricht, Seite 1145) unbeschadet der Vorschrift der Absätze 2 und 3 außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Universität Karlsruhe im Diplomstudiengang Vermessungswesen immatrikuliert sind und sich im 3. oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der alten Prüfungsordnung geprüft, es sei denn, sie beantragen die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung.

(3) Eine Prüfung nach der alten Prüfungsordnung ist letztmals im Wintersemester 1987/88 möglich.

Karlsruhe, den 24. November 1983

*Prof. Dr. rer. nat. H. Kunle, Rektor*